

20.02.89

EG - AS - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für bewegliche
Maschinen

KOM(88) 740 endg.; Ratsdok. 4185/89

101/89

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. Februar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Januar 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Jahresende an.

Begründung

I. Allgemeine Überlegungen

1. Gegenstand

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie für bewegliche Maschinen wurde in Anwendung der Entschliessung des Rates vom 7. Mai 1985⁽¹⁾ über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung erarbeitet und stellt einen Teil des im Weisbuch vorgesehenen Arbeitsprogramms dar, das zur Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992 führen soll.

Dieser Vorschlag folgt einem früheren Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen KOM(87) 584 endg.⁽²⁾, geändert durch den Änderungsvorschlag KOM(87) 267 endg. SYN 107⁽³⁾, der von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrags vorgelegt wurde, um die Holzbearbeitungsmaschinen einzubeziehen und für gewisse Maschinentypen mit einem größeren Risikopotential ein strengeres Zertifizierungsverfahren vorzusehen.

Aufgrund ihrer besonderen Merkmale fallen die beweglichen Maschinen nicht unter den obengenannten Vorschlag. Die durch die Beweglichkeit dieser Maschinen gegebenen Gefahren, deren besondere Merkmale eine andere Formulierung erfordern, sind nicht durch den Vorschlag abgedeckt.

(1) ABI. C 136 vom 4.6.1985, S. 1

(2) ABI. C 29 vom 3.2.1988, S. 1

(3) ABI. C 214 vom 6.8.1988, S. 23

Damit der obengenannte Vorschlag nicht zu umfassend wird und um die notwendige Kohärenz zu gewährleisten, sah sich die Kommission veranlaßt, den vorliegenden Richtlinienvorschlag zu unterbreiten.

Der von diesem Vorschlag betroffene Sektor der beweglichen Maschinen umfaßt nicht nur die einzelnen beweglichen Maschinen, sondern auch komplexere Anlagen; diese können entweder selbstfahrend sein oder gezogen oder geschoben werden bzw. mitgeführt werden von einer anderen beweglichen Maschine oder einer Zugmaschine. Maschinen, die besonders für die Ausrüstung einer beweglichen Maschine ausgelegt sind, sind ebenfalls einbezogen.

Der genannte Bereich ist daher sehr umfangreich und für die Gemeinschaft von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wobei die eingesetzten beweglichen Maschinen abgedeckt werden, jedoch nicht ausschließlich in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft (mit Ausnahme der von den Einzelrichtlinien bereits abgedeckten Zugmaschinen), Bauwesen und Bergbau.

Die Richtlinie zielt auf die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über die Sicherheit neuer beweglicher Maschinen bei ihrer Herstellung ab. Somit sollen zwei Ziele erreicht werden: Zum einen die Einführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Verhütung von Arbeitsunfällen und zum anderen die Beseitigung von Handelshemmnissen aufgrund dieser unterschiedlichen Vorschriften. Bei der Verfolgung des ersten Ziels muß dieser Vorschlag, der sich auf die Konstruktion und die Herstellung von beweglichen Maschinen bezieht, durch eine andere Richtlinie ergänzt werden, die von den Dienststellen der Kommission auszuarbeiten ist und die unter anderem die Verwendung von beweglichen Maschinen am Arbeitsplatz unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit des Arbeitnehmers in weiterem Sinne betrifft.

In der ersten dieser Richtlinien werden die Bedingungen festgelegt, die der Hersteller erfüllen muß, damit eine bewegliche Maschine als sicher eingestuft und folglich in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden kann; die zweite Richtlinie hingegen zielt auf den Benutzer ab, wobei sie selbstverständlich auf nationaler Ebene keine Änderung von beweglichen Maschinen bewirken kann, die den Vorschriften der ersten Richtlinie entsprechen.

Die sehr vollständige Gesamtheit der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sowie die Formulierung jeder einzelnen dieser Anforderungen gestattet es, ein hohes Schutzniveau zu erreichen.

2. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Der Produktionswert des gesamten Maschinenbaussektors in der EWG betrug 1984 etwa 180 Mrd ECU. Nach neueren Schätzungen hat diese Zahl inzwischen 200 Mrd ECU überschritten. Es wird geschätzt, daß 10 Mrd ECU auf den Anwendungsbereich dieser Richtlinie entfallen.

Vor Beginn der Ausarbeitung ihres Vorschlags hat die Kommission eine gründliche Untersuchung durchgeführt, um die für diesen Sektor geltenden nationalen Vorschriften zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung haben bestätigt, daß es zwischen den Mitgliedstaaten wesentliche Unterschiede gibt, und zwar nicht nur bei den technischen Spezifikationen für die Konstruktion von Maschinen, sondern auch bei den verwaltungsmäßigen Untersuchungs-, Prüfungs-, Kontroll- und Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen und die Verwendung.

Die Bedeutung dieser Abweichungen und ihrer Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel ließ sich schon immer anhand der zahlreichen Klagen, mit denen sich die Kommission befassen mußte, feststellen, und tritt jetzt besonders deutlich bei den in der Richtlinie 83/189/EWG⁽⁴⁾ auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen vorgesehenen Informationsverfahren zutage.

(4) ABI. L 109 vom 26.4.1983, S. 8

Seit dem Inkrafttreten dieser Verfahren im Jahre 1984 sind von den Mitgliedstaaten zahlreiche Entwürfe für technische Vorschriften über die Sicherheit von beweglichen Maschinen notifiziert worden. In einigen Fällen mußte die Kommission aufgrund der Unvereinbarkeit dieser Entwürfe mit dem Gemeinschaftsrecht ausführliche Stellungnahmen abgeben.

Es ist sicherlich eine sehr komplexe Aufgabe, die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Hemmnisse zu bewerten und deren Kosten zu berechnen. Diese Schwierigkeit ist um so größer, als der Sektor sich durch große Unterschiede auszeichnet. Im Bereich des Bauwesens entfällt der größte Teil der Produktion auf eine bestimmte Anzahl, teilweise multinationaler Unternehmen. Die Produktion für den Bergbau ist ebenfalls sehr spezialisiert. Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (mit Ausnahme der Zugmaschinen) erfolgt die Herstellung hingegen in einer großen Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen, die sich durch die Handelshemmnisse sehr oft veranlaßt sehen, sich in erster Linie auf ihren nationalen oder lokalen Markt zu konzentrieren. Mit Hilfe einer Wirtschaftsanalyse lassen sich wahrscheinlich auch die zusätzlichen Kosten einer "Nichtharmonisierung" für die Ausfuhrunternehmen bewerten, die negativen Auswirkungen infolge mangelnder Expansion und ungenutzter Möglichkeiten lassen sich jedoch nur schwer erfassen.

Die Entwicklung des Binnenmarktes darf jedoch nicht nur im Hinblick auf ein globales Wachstum gesehen werden, sondern muß im Rahmen der Verbesserung der Lebensbedingungen in der Gemeinschaft betrachtet werden. Wirtschaftliche und soziale Aspekte sind also eng miteinander verknüpft und müssen im Rahmen eines integrierten Konzepts betrachtet werden.

Es gibt keine zentralen Gemeinschaftsstatistiken über die Zahl der durch die Verwendung von beweglichen Maschinen verursachten Unfälle; die wenigen Daten, die auf nationaler Ebene verfügbar sind, zeigen jedoch, daß diese Zahl vor allem im landwirtschaftlichen Bereich hoch ist.

Die Anwendung der bei der Erarbeitung der Richtlinie und insbesondere der grundlegenden Anforderungen aufgestellten Grundsätze, nämlich die Untersuchung der Unfallursachen und die Einbeziehung der Unfallverhütung in Konstruktion und Bau der Maschine, werden als ein nicht unerheblicher Faktor zur Verringerung der Zahl der Unfälle mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Mensch und Wirtschaft beitragen.

3. Die Anhörung der Betroffenen

Seit Beginn der Vorarbeiten hat die Kommission darauf geachtet, alle Betroffenen einzubeziehen, also außer den Regierungsvertretern auch die Vertreter der Arbeitnehmerverbände, der Industrieverbände - insbesondere das Europäische Baumaschinenkomitee (CECE) und das Europäische Komitee der Landmaschinenhersteller (CEMA) -, der Kontrollgremien sowie die Vertreter der europäischen Normenorganisationen CEN und CENELEC. Die Kommission hat ferner den Ständigen Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in anderen Förderindustrien (EGKS) konsultiert, der es für angebracht hielt, die in diesen Industrien eingesetzten beweglichen Maschinen als wesentlichen Bestandteil des Anwendungsbereichs dieses Richtlinienvorschlags zu betrachten. Die ad hoc-Gruppe "Maschinenbau" des beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat sich mit dem Vorschlag befaßt und ihn befürwortet. Außerdem nahm eine Delegation dieser ad hoc-Gruppe an den Arbeiten des Sachverständigenausschusses teil. Gegenwärtig ist die Vollversammlung mit dieser Angelegenheit befaßt. Seine Stellungnahme wird demnächst erwartet.

Im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Normungs- und Verwaltungsarbeit wird die Kommission dafür sorgen, daß alle betroffenen Parteien einschließlich der Arbeitnehmerorganisationen hinzugezogen werden.

Sie prüft insbesondere derzeit den vom Europäischen Gewerkschaftsbund (EGS) gemachten Vorschlag betreffend einen Beitrag der Sozialpartner, die Auswirkungen der Anwendung der Richtlinien und der Normungsarbeiten auf das Schutzniveau der Arbeitnehmer zu beurteilen.

4. Die Übergangszeit

Die Richtlinien gemäß der neuen Konzeption müssen von Normen begleitet sein, die den in ihnen enthaltenen grundlegenden Anforderungen entsprechen, um die Vereinheitlichung der Märkte voll und ganz durchzusetzen. Die Entscheidung des Rates vom 7. Mai 1985 sieht vor, daß vorübergehend bis zur Verfügbarkeit europäischer Normen die Vermutung der Übereinstimmung von Erzeugnissen mit der Richtlinie dadurch bewiesen werden kann, daß sie nationalen Normen entsprechen, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie in einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren geprüft worden ist.

Ansichts des umfangreichen Anwendungsbereichs der Richtlinie muß im betroffenen Bereich mit einer verhältnismäßig langen Übergangszeit gerechnet werden, während der einerseits nicht alle notwendigen europäischen Normen verfügbar sein werden und andererseits wahrscheinlich nicht immer die Möglichkeit bestehen wird, an ihrer Stelle nationale Normen zu berücksichtigen.

Unter diesen Bedingungen muß damit gerechnet werden, daß während dieser Zeit die Hersteller die Übereinstimmung ihrer beweglichen Maschinen direkt in bezug auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie nachweisen müssen, ohne daß ihnen Normen für eine einheitliche Auslegung dieser Anforderungen zur Verfügung stehen.

Es besteht also weiterhin die Gefahr, daß, solange keine geeigneten Normen verfügbar sind, die unterschiedliche Auslegung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen dazu führt, daß häufig die Schutzklausel angewandt und somit die Wirksamkeit der Richtlinie beträchtlich eingeschränkt wird.

Dies sollte natürlich ein weiterer bedeutender Beweggrund für einen schnellen Fortschritt der europäischen Normung sein und zu einem starken Engagement der Industrie in diese Richtung beitragen.

Die Industrie ist nämlich daran interessiert, daß ihr durch die Normung so bald wie möglich ein anerkannter Nachweis der Übereinstimmung zur Verfügung steht.

Bis dieses Ziel vollständig erreicht ist, sollte die Kommission durch eine wirksame Durchführung der in der Schutzklausel vorgesehenen Verfahren darauf achten, daß diese Klausel nicht zu oft angewandt wird. Dies ist möglich durch eine gute Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission, den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten und allen Betroffenen. Durch die Prüfung besonderer Fälle der Anwendung sollten gemeinsame Haltungen gegenüber dem Problem der Bewertung technischer Lösungen in Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie und dadurch vorbeugende Maßnahmen gegen eine zu häufige spätere Anwendung der Schutzklausel ermöglicht werden.

Diese Art der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten ist bereits Wirklichkeit und hat sich bei der Durchführung mehrerer Richtlinien bewährt; sie muß möglich sein, in informeller und pragmatischer Form, ohne daß die ausschließlichen Zuständigkeiten, die der Vertrag der Kommission als Hüterin des Gemeinschaftsrechts zuweist, berührt werden.

5. Die Funktion der Normung

Die Normung hat die Funktion, den gegenwärtigen Stand der Technik im Hinblick auf die einzusetzenden Mittel zur Erfüllung der mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen aufgestellten Verpflichtungen in freier und nicht bindender Form zu kodifizieren. Da die neue Konzeption vorsieht, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei den nach europäischen Normen hergestellten Erzeugnissen von einer Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auszugehen, ist es möglich, daß diese europäischen Normen im Streitfall für jeden Hersteller eine sehr wesentliche Beschränkung seiner Haftung darstellen.

Die europäische Normung trägt gleichzeitig dazu bei, die industrielle Rationalisierung zu verbessern, die Qualität der beweglichen Maschinen zu erhöhen, die beweglichen Maschinen für die Benutzer sicherer zu machen und dem Hersteller ein Stück Rechtssicherheit zu verschaffen.

Durch die im Gemeinschaftshaushalt für die Aktivitäten von CEN und CENELEC vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die diesen Institutionen von der Kommission übertragenen Normungsaufträge, die in der Richtlinie 83/189/EWG ebenso vorgesehen sind wie die Anhörung des Ständigen Ausschusses (Artikel 5), besitzt die Kommission bereits die für eine Förderung der Normungsfunktion notwendigen Mittel.

Ohne die Bedeutung dieser Mittel, deren Wirksamkeit sich bereits praktisch und politisch erwiesen hat, unterschätzen zu wollen, hängt der Erfolg der Normung und somit der Erfolg der Richtlinie sicherlich wesentlich davon ab, in welchem Maße die Industrie sich für die Normungsarbeiten einsetzen wird.

Im ersten Halbjahr 1987 hat das CEN auf Anregung der Kommission die Initiative ergriffen und für den Maschinenbausektor einen Ausschuß für die Aufstellung eines Programmes geschaffen, der sich aus Vertretern der Normenorganisationen und der Industrie zusammensetzt.

Dieser Ausschuß hat drei Aufgaben:

- Aufstellung eines Verzeichnisses bestehender internationaler und nationaler Normen;
- Erfassung der Normungserfordernisse hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen;
- Aufstellung der Prioritäten und eines Normungsprogramms.

Auf der Grundlage dieses Programms wird die Kommission nach Anhörung des in der Richtlinie 83/189/EWG genannten Ständigen Ausschusses dem CEN/CENELEC die Normungsaufträge entsprechend dem in Artikel 6 der obengenannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren erteilen.

II. Der Vorschlag für eine Richtlinie

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie umfaßt einen sehr großen Bereich von sehr einfach konstruierten einzelnen beweglichen Maschinen bis hin zu komplexeren Anlagen, wie sie im Bauwesen und bei verschiedenen Erdbewegungsarbeiten verwendet werden.

Dieser Anwendungsbereich ist nicht in einer positiven Liste festgelegt, sondern vielmehr durch eine ausreichend weitgefaßte Definition, um nicht durch die normale Entwicklung der Technologie und das Erscheinen neuer beweglicher Maschinen zu veralten.

Außer gewissen ausdrücklich genannten Ausnahmen wird in dem Vorschlag für eine Richtlinie eine Beschränkung auferlegt, um anderen Richtlinien mit grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder technischen Vorschriften für den Bau und die Konstruktion beweglicher Maschinen Rechnung zu tragen.

2. Nachweis der Übereinstimmung

Auf der Grundlage dieser neuen gemeinschaftlichen Richtlinie sieht der Vorschlag für eine Richtlinie für die beweglichen Maschinen ein System des Nachweises der Übereinstimmung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme vor, das auf der Haftung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten beruht, der in allen Fällen die Übereinstimmung erklären und die Maschinen mit dem EG-Zeichen versehen muß.

In bestimmten Ausnahmefällen wird für bewegliche Maschinen oder Teile davon im voraus eine Zertifizierung durch einen Dritten verlangt, wenn keine harmonisierten Normen zur Verfügung stehen oder die bewegliche Maschine keine vollständige Konformität mit einer der Normen, die die geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen abdecken, aufweist.

Diese Ausnahmefälle sind Gegenstand von Anhang VI des Richtlinienvorschlags.

Selbstverständlich steht diese Verpflichtung einer Konformitätserklärung und der Vergabe des EG-Zeichens nicht im Widerspruch zu der dem Hersteller oder seinem Beauftragten stets offenen Möglichkeit, die Konformitätszeichen oder -bescheinigungen durch Dritte zu erhalten, um im Streitfall seine Haftung zu begrenzen. Durch die Richtlinie wird den Mitgliedstaaten jedoch nicht die gegenseitige Anerkennung dieser Konformitätsbeweise vorgeschrieben, die weiterhin zur Privatsphäre der rechtlichen Beziehungen zwischen den Herstellern und den Institutionen, die diese Zeichen oder Bescheinigungen ausgeben, gehören muß. Diese Lösung steht nach Meinung der Kommission im Einklang mit dem Prinzip, daß nicht in ein- und derselben Richtlinie verschiedene, nicht gleichwertige gesetzliche Systeme der Konformitätsbescheinigung vorgesehen werden sollten.

Darüber hinaus muß betont werden, daß das auf der Erklärung des Herstellers beruhende vorgesehene System der Konformitätsbescheinigung für alle unter die Richtlinie fallenden Erzeugnisse allgemeine Gültigkeit hat, unabhängig davon, ob der Hersteller Normen angewandt hat oder nicht.

Diese Lösung scheint sich aus folgenden Gründen anzubieten:

- es gibt allgemein, außer in Grenzfällen in einigen Ländern und für bestimmte Arten von beweglichen Maschinen, nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften keinerlei vorherige Bescheinigung durch Dritte;
- wenn jedoch ein verbindliches System der Bescheinigung durch Dritte für bewegliche Maschinen, die nicht den Normen entsprechen, eingeführt würde, wäre es praktisch notwendig, alle beweglichen Maschinen vor ihrem Inverkehrbringen in Laboratorien zu prüfen, und zwar so lange, bis alle Normen zur Verfügung stehen (und möglicherweise sogar noch länger, da es noch nicht bewiesen ist, daß Normen für alle von der Richtlinie vorgesehenen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen notwendig sein werden; denn einige

grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind bereits ausführlich gehalten, und eine Norm über diese Anforderungen würde nur unnötige Einschränkungen für die Entwicklung von beweglichen Maschinen bringen).

Das in dieser Richtlinie vorgesehene System stellt jedoch eine wesentliche Änderung im Vergleich zu dem in fast allen Mitgliedstaaten geltenden System dar.

Zwar gibt es auf nationaler Ebene nur wenige Beispiele für ein System der vorherigen Bescheinigung durch Dritte, jedoch muß berücksichtigt werden, daß die Aufsichts- und Kontrollbehörden für Arbeitssicherheit über sehr umfangreiche Befugnisse bei der Bewertung und der Intervention verfügen, insbesondere bei der Inbetriebnahme von Ausrüstungen.

Diese Befugnisse dürfen keinesfalls dazu führen, daß die auf die Herstellerhaftung gegründete Richtlinie bezüglich der in ihr enthaltenen und in den Normen verkörperten Vorschriften für die Konstruktion und die Herstellung von beweglichen Maschinen unwirksam gemacht wird.

Es sei wiederholt, daß die Änderung, die dieser Richtlinienvorschlag gegenüber den nationalen Regelungen vorsieht, ihre Begründung und ihr Gegenstück auf Gemeinschaftsebene in der neuen Lage findet, die das Inkrafttreten der Richtlinie über die "Haftung für fehlerhafte Produkte" geschaffen hat.

3. Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen eine bestimmte Anzahl von Kriterien, die bei der Aufstellung dieser Anforderungen berücksichtigt werden mußten. Sie zielen auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften ab, die auf dem Grundsatz der integrierten Sicherheit beruhen.

Ihr erster Grundsatz ist die Einbeziehung der Sicherheit und der Gesundheit bei der Konstruktion und beim Bau der beweglichen Maschine. Tatsächlich ist eine bewegliche Maschine stets um so

sicherer, je eingehender die möglichen Gefahren bei der Entwicklung untersucht worden sind, um sie zu beseitigen oder ihre Auswirkungen zu schwächen. Ergänzende Verhütungsbestimmungen und insbesondere zusätzliche Schutzvorrichtungen der beweglichen Maschine sind oft weniger wirksam und teurer als die Beseitigung der Unfallgefahren an ihrer Quelle.

Der zweite Grundsatz bestand darin, alle spezifischen Gefahrenquellen einer beweglichen Maschine abzudecken, damit alle für die Sicherheit und die Gesundheit der Benutzer - ob sie die bewegliche Maschine bedienen oder sich in ihrer Nähe aufhalten - gefährlichen Situationen berücksichtigt und untersucht werden können. Natürlich wird keine bewegliche Maschine gleichzeitig alle grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen können, sondern nur diejenigen, die sich auf die tatsächlich vorhandenen Gefahren beziehen.

Der dritte Grundsatz, der sicherlich die meisten Schwierigkeiten aufweist, bestand darin, die auf alle beweglichen Maschinen (von der kleinsten bis zur größten, von der einfachsten bis zur komplexesten Maschine) anwendbaren Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die grundlegenden Anforderungen auch bei fehlenden Normen anwendbar sein mußten, und zwar ohne dabei in bezug auf Sicherheit und Gesundheit eine Verschlechterung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Situation herbeizuführen. Als Lösung werden die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen als zu erreichende Merkmale festgeschrieben, die Mittel zu ihrer Erreichung sind jedoch freigestellt.

Der Hersteller hat also zum Erreichen der verlangten Merkmale alle Freiheiten bei der Auslegung, um den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu entsprechen. Mit Hilfe harmonisierter Normen wird er eine oder mehrere Lösungen in Abetimmung mit allen (Verwaltungsbehörden, Herstellern, Benutzern) erarbeiteten Lösungen, die somit den Stand der Technik darstellen, anwenden können. Selbstverständlich ist er nicht gehalten, die Normen zu beachten, aber in diesem Fall muß er beweisen, daß er zumindest einen gleichwertigen Grad an Sicherheit erreicht hat.

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
für bewegliche Maschinen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,**

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Den Mitgliedstaaten obliegen die Aufgaben, auf ihrem Hoheitsgebiet die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Bürger ggf. der Haustiere und der Güter und vor allem die der Arbeitnehmer insbesondere gegenüber Gefahren bei der Verwendung beweglicher Maschinen zu gewährleisten.**
- (2) Die Rechtsvorschriften für die Verhütung von Unfällen sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Zwingende Bestimmungen hierüber, die häufig durch de facto verbindliche technische Spezifikationen und/oder unverbindliche Normen ergänzt sind, haben nicht notwendigerweise ein unterschiedliches Maß an Sicherheit und Gesundheit zur Folge, aber stellen dennoch aufgrund ihrer Verschiedenheit Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft dar. Darüber hinaus weichen die innerstaatlichen Systeme des Konformitätsnachweises für bewegliche Maschinen stark voneinander ab.**

- (3) Die bestehenden innerstaatlichen Bestimmungen für die Sicherheit und Gesundheit zur Verhütung von Gefahren, die von beweglichen Maschinen ausgehen, müssen angeglichen werden, um den freien Verkehr dieser Maschinen zu gewährleisten, ohne daß das in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehende und berechnigte Schutzniveau gesenkt wird. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Konstruktion und den Bau von beweglichen Maschinen sind wesentlich für das Bemühen um mehr Sicherheit am Arbeitsplatz, sie werden begleitet von besonderen Bestimmungen auf der Grundlage von Artikel 118 a des Vertrages und stützen sich auf die Organisation der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.
- (4) Die Beweglichkeit dieser Maschinen führt zu Gefahren, die nicht von den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (1) abgedeckt werden. Die von der obengenannten Richtlinie gedeckten Gefahren machen eine andere Formulierung der grundlegenden Anforderungen erforderlich.
- (5) Die beweglichen Maschinen stellen einen wichtigen Teil des Maschinenbausektors dar und sind einer der industriellen Kernbereiche in der Wirtschaft der Gemeinschaft.
- (6) In Ziffer 65 und 68 des im Juni 1985 vom Europäischen Rat verabschiedeten Weißbuchs über die Vervollendung des Binnenmarktes ist die Anwendung der neuen Konzeption über die Angleichung der Rechtsvorschriften vorgesehen.
- (7) Die sozialen Kosten aufgrund der direkt durch die Verwendung von beweglichen Maschinen hervorgerufenen zahlreichen Unfälle lassen sich durch die Einbeziehung der Sicherheit in die Entwicklung und den Bau von Maschinen sowie durch einwandfreie Installation und Wartung verringern.
- (8) Der Anwendungsbereich der Richtlinie muß sich auf eine allgemeine Definition des Begriffs "bewegliche Maschine" gründen, um die technische Weiterentwicklung bei der Herstellung zu ermöglichen. Diese Richtlinie muß auch für die im Bergbau eingesetzten beweglichen Maschinen Anwendung finden.

(1) ABl. Nr. L

- (9) Das gegenwärtige Gemeinschaftsrecht sieht, abweichend von einer der grundlegenden Regeln der Gemeinschaft, nämlich dem freien Warenverkehr, vor, daß die Innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse aufgrund der unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Vermarktung von Produkten insofern akzeptiert werden müssen, als diese Vorschriften als notwendig für die Erfüllung zwingender Anforderungen anerkannt werden können. Folglich muß sich die Harmonisierung der Rechtsvorschriften im vorliegenden Fall auf diejenigen Vorschriften beschränken, die notwendig sind, um den zwingenden und grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für bewegliche Maschinen zu genügen. Die einschlägigen nationalen Vorschriften müssen durch diese Anforderungen ersetzt werden, da sie grundlegender Art sind.
- (10) Die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ist für die Sicherheit von beweglichen Maschinen zwingend notwendig. Diese Anforderungen müssen verantwortungsbewußt angewandt werden, um bei der Herstellung sowohl den Stand der Technik als auch technische und wirtschaftliche Erfordernisse zu berücksichtigen.
- (11) Der Einsatz der beweglichen Maschine im Sinne dieser Richtlinie kann sich nur auf den vom Hersteller vorgesehenen Gebrauch der Maschine selbst beziehen. Dies schließt eventuelle äußere Einsatzbedingungen der beweglichen Maschine nicht aus, die gestellt werden könnten, soweit diese Bedingungen nicht zu Veränderungen der Maschine gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie führen.
- (12) Bei Messen, Ausstellungen, usw. muß es möglich sein, bewegliche Demonstrationsmaschinen auszustellen, die nur Demonstrationszwecken dienen und nicht mit der Richtlinie übereinstimmen. Es ist jedoch angezeigt, Interessierte über diese Abweichung von den Konformitätsanforderungen in angemessener Form in Kenntnis zu setzen und sie davon zu unterrichten, daß diese Maschinen in diesem Zustand nicht erworben werden können.

- (13) Folglich legt diese Richtlinie nur allgemein gültige wesentliche Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest. Um den Herstellern den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Anforderungen zu erleichtern, sind harmonisierte Normen auf europäischer Ebene zur Verhütung von Gefahren, die durch die Konstruktion und den Bau von Maschinen entstehen könnten, und um die Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Anforderungen prüfen zu können, wünschenswert. Diese harmonisierten europäischen Normen werden von privatrechtlichen Institutionen entwickelt und müssen unverbindliche Bestimmungen bleiben. Zu diesem Zweck sind das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) als zuständige Gremien anerkannt, um die harmonisierten Normen im Einklang mit den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Institutionen festzulegen. Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine von einem oder anderen dieser Gremien oder von beiden im Auftrag der Kommission entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (2), geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG (3) sowie im Einklang mit den obengenannten allgemeinen Leitlinien erarbeitete technische Spezifikation (Europäische Norm oder Harmonisierungsdokument).
- (14) Bis zur Verabschiedung harmonisierter Normen im Sinne dieser Richtlinie sollte die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen und somit der freie Verkehr der beweglichen Maschinen dadurch erleichtert werden, daß auf Gemeinschaftsebene Erzeugnisse akzeptiert werden, die jene einzelstaatliche Normen erfüllen, die, als Übergangsmaßnahme, mittels eines gemeinschaftlichen Kontrollverfahrens als den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie entsprechend anerkannt worden sind. Zu diesem Zweck ist der durch Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzte Ausschuß angesichts seiner

(2) ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8

(3) ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75

allgemeinen und horizontalen Rolle in der gemeinschaftlichen Normungstätigkeit und insbesondere aufgrund seiner Rolle bei der Erarbeitung von Normungsaufträgen sowie bei der Anwendung der alten im europäischen und nationalen Normungswesen noch geltenden Regelungen insbesondere dazu bestimmt worden, die Kommission bei der gemeinschaftlichen Konformitätskontrolle der nationalen Normen zu unterstützen. Die Sozialpartner und insbesondere die Arbeitnehmerorganisationen sollten zu den die Richtlinie betreffenden Normungs- und Verwaltungstätigkeiten in angemessener Weise angehört werden.

- (15) Wie es gegenwärtig herrschende Praxis in den Mitgliedstaaten ist, sollten die Hersteller dafür verantwortlich sein, die Übereinstimmung ihrer beweglichen Maschinen mit den grundlegenden Anforderungen zu bescheinigen. Die Übereinstimmung mit harmonisierten Normen läßt die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen vermuten. Es wird dem freien Ermessen des Herstellers überlassen, falls er es für nötig erachtet, die Maschinen durch Dritte prüfen und die Übereinstimmung bestätigen zu lassen.
- (16) Für gewisse Typen beweglicher Maschinen oder Teile davon mit einem höheren Risikopotential ist ein strengeres Zertifizierungsverfahren wünschenswert. Es reicht jedoch aus, die EG-Baumusterprüfung nur in dem Falle zwingend zu fordern, in dem alle betreffenden harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise beachtet werden. An diese EG-Baumusterprüfung kann sich eine EG-Erklärung des Herstellers anschließen, ohne daß strengere Maßnahmen wie Qualitätssicherung, EG-Prüfung oder EG-Überwachung gefordert werden.
- (17) Es ist unerläßlich, daß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestimmte technische Bauunterlagen zusammenstellt, bevor er eine EG-Konformitätserklärung abgibt. Es ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, daß alle Unterlagen ständig und

tatsächlich vorhanden sind, aber sie müssen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden können. Die Unterlagen müssen keine detaillierten Pläne der für die Herstellung der beweglichen Maschinen verwendeten Einzelteile umfassen, es sei denn, daß die Erkenntnisse über diese Einzelteile notwendig sind, um die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen prüfen zu können.

- (18) Die bloße Tatsache, daß die technischen Bauunterlagen auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats nicht vorgelegt werden können, kann die Vermutung der Nichtübereinstimmung der beweglichen Maschine begründen.
- (19) Nicht nur der freie Verkehr und die Inbetriebnahme von beweglichen Maschinen oder Zubehörtteilen für bewegliche Maschinen mit EG-Zeichen und EG-Konformitätsnachweis müssen gewährleistet werden, sondern auch der freie Verkehr von Maschinen ohne EG-Zeichen, wenn sie in eine bewegliche Maschine eingebaut oder mit anderen beweglichen Maschinen zu einer komplexen Anlage zusammengefügt werden sollen. Diese beweglichen Maschinen können jedoch erst in Betrieb genommen und benutzt werden, wenn sie den Konformitätsnachweis erbracht haben, denn ohne EG-Zeichen müssen sie als nicht betriebsbereit angesehen werden.
- (20) Die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Sicherheit, die Gesundheit und andere unter die grundlegenden Anforderungen fallenden Faktoren auf ihrem Hoheitsgebiet muß in einer Schutzklausel für gemeinschaftliche angemessene Schutzverfahren festgeschrieben werden.
- (21) Den Personen, an die eine im Rahmen dieser Richtlinie getroffene Entscheidung ergeht, müssen die Gründe für diese Entscheidung und die ihnen offenstehenden Rechtsmittel bekanntgegeben werden.
- (22) Es müssen Maßnahmen zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes innerhalb einer Frist bis zum 31. Dezember 1992 ergriffen werden. Der Binnenmarkt soll ein Raum ohne innere Grenzen sein, in dem der freie Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Freizügigkeit der Personen gewährleistet sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

KAPITEL I

Anwendungsbereich, Inverkehrbringen und freier Warenverkehr

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet Anwendung auf bewegliche Maschinen und legt dafür die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest.
2. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "bewegliche Maschinen" Geräte, Maschinen und Ausrüstungen, die zur Arbeit in Arbeitsbereichen eingesetzt werden und deren Funktionsweise entweder die Mobilität während der Arbeit oder ein kontinuierliches oder semikontinuierliches Verfahren zu aufeinanderfolgenden festen Arbeitsstellen erforderlich macht. Diese beweglichen Maschinen können entweder selbstfahrend sein oder gezogen oder geschoben werden bzw. mitgeführt werden von einer anderen beweglichen Maschine oder einer Zugmaschine.
 - als Arbeitsbereiche insbesondere angesehen werden können: Hoch- und Tiefbau, Baggerarbeiten oder Wege, Gruben, Steinbrüche, Sportplätze, Äcker, Weiden, Gehölze, Wälder, Grünflächen, Pilzzuchten, Gewächshäuser, landwirtschaftliche Gebäude, Wasserflächen, usw.;
 - als während der Arbeit bewegliche Maschinen insbesondere angesehen werden können Planterraupen, Kippwagen, Eggen, Pflüge, Sämaschinen, Streuer, Maschinen zur Behandlung im Pflanzenschutz, Erntemaschinen, Anhänger, usw.;
 - als bewegliche Maschinen, deren Arbeit ein kontinuierliches oder semikontinuierliches Verfahren zu aufeinanderfolgenden festen Arbeitsstellen verlangt, insbesondere angesehen werden können: Hydraulikbagger, Bohrmaschinen, Müllwagen, gewisse Erntemaschinen, Pfählmächinen, usw.

3. Zubehör oder komplett austauschbare Ausrüstungen, die für eine bestimmte Arbeit ausgelegt sind und im allgemeinen vom Benutzer selbst an einer beweglichen Maschine montiert werden - wobei die beiden Elemente von verschiedenen Herstellern stammen können - sind als Bestandteil einer einzelnen beweglichen Maschine zu betrachten.
4. Diese Richtlinie findet Anwendung auf land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die nicht unter die geltenden Einzelrichtlinien fallen.
5. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:
 - bewegliche Maschinen, deren Hauptfunktion das Heben ist,
 - bewegliche Maschinen, deren einzige Energiequelle die direkte menschliche Kraft ist,
 - Transportmittel, d.h. Fahrzeuge, die nur für den Transport von Personen oder Waren auf Straße oder Schiene, zu Wasser oder in der Luft bestimmt sind, und die keine direkte Einwirkung auf eine bestimmte Arbeit haben,
 - bewegliche Maschinen, die im medizinischen Bereich verwendet werden,
 - Alle beweglichen Maschinen, die der obigen Definition entsprechen und von einer EWG-Richtlinie abgedeckt sind, die grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder technische Vorschriften für Konstruktion und Bau enthält, und zwar im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit betreffend die von dieser Richtlinie abgedeckten Gefahren.
6. Fällt eine Maschine in den Anwendungsbereich der Richtlinie "Niedrigspannung", so findet diese Richtlinie Anwendung, wenn die Gefahren, die von der Elektrizität ausgehen, größer sind als die von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Gefahren.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die beweglichen Maschinen nur in Verkehr gebracht, in

Betrieb genommen und benutzt werden können, wenn sie bei einwandfreier Installation und Wartung sowie zweckgerechter Benutzung keine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern darstellen.

2. Von den Bestimmungen dieser Richtlinie wird nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten berührt, im Einklang mit dem Vertrag Anforderungen vorzuschreiben, die sie als notwendig erachten, um die Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Verwendung der betreffenden beweglichen Maschinen zu gewährleisten, sofern dies keine Veränderungen dieser beweglichen Maschinen hinsichtlich der Bestimmungen dieser Richtlinie bedeutet.
3. Die den Mitgliedstaaten in Erfüllung der ihnen aufgrund Absatz 1 dieses Artikels obliegenden Verpflichtungen durchzuführenden Prüfungen beschränken sich auf die Bestimmungen dieser Richtlinie.
4. Die Mitgliedstaaten widersetzen sich nicht der Möglichkeit, daß bei Messen, usw. bewegliche Maschinen ausgestellt werden, die zu Demonstrationszwecken dienen und nicht den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen müssen, sofern ein geeignetes Schild deutlich darauf hinweist, daß sie nicht den Anforderungen entsprechen und daß diese Maschinen erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung hergestellt hat.

Artikel 3

Die beweglichen Maschinen müssen die in Anhang I aufgeführten grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Benutzung von beweglichen Maschinen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und die mit dem EG-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung versehen sind, auf ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von beweglichen Maschinen auch ohne EG-Zeichen nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese in eine bewegliche Maschine eingebaut oder mit anderen Maschinen zu einer beweglichen Maschine zusammengefügt werden sollen. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch die Inbetriebnahme und die Benutzung dieser Maschinen nicht erlauben, wenn die bewegliche Maschine nicht über die Erklärung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie verfügt und nicht mit dem EG-Zeichen versehen worden ist.

Dies gilt nicht für auswechselbare Ausrüstungen, deren Einbau oder Anbringung an einer beweglichen Maschine im allgemeinen vom Benutzer vorgenommen wird.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten gehen bei den Maschinen mit EG-Zeichen und EG-Konformitätserklärung von der Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen aus.
2. Entspricht eine nationale Norm in Umsetzung einer harmonisierten Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht worden ist, einer oder mehreren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, wird bei der entsprechend dieser Norm hergestellten beweglichen Maschine davon ausgegangen, daß sie den betreffenden grundlegenden Anforderungen genügt.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der nationalen Normen, die harmonisierte Normen umsetzen.

3. Sofern keine harmonisierten Normen vorliegen, gilt für die in Absatz 4 genannten nationalen Normen die gleiche Konformitätsvermutung.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut ihrer nationalen Normen mit, die nach ihrer Auffassung einer oder mehreren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Die Kommission teilt diesen Wortlaut unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie teilt den Mitgliedstaaten gemäß dem unter Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren die nationalen Normen mit, bei denen von der Vermutung ausgegangen werden kann, daß sie den grundlegenden Anforderungen entsprechen.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser Normen. Die Kommission veröffentlicht ebenfalls diese Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 6

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 5 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen nicht voll den in Artikel 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, so befaßt die Kommission oder der Mitgliedstaat den durch die Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuß, im folgenden "Ausschuß" genannt, unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuß nimmt hierzu umgehend Stellung.

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses weist die Kommission die Mitgliedstaaten darauf hin, daß die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen beziehungsweise nicht gestrichen werden dürfen.

2. Nach Erhalt der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Mitteilung konsultiert die Kommission den Ausschuß. Aufgrund seiner Stellungnahme teilt die Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat mit, ob bei der betreffenden nationalen Norm von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen und bejahendenfalls deren Fundstelle auf nationaler Ebene zu veröffentlichen ist.

Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine nationale Norm nicht mehr die notwendigen Bedingungen erfüllt, damit eine Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen angenommen werden kann, hört sie den Ausschuß an. Nach Maßgabe der Stellungnahme des Ausschusses teilt sie den Mitgliedstaaten mit, ob bei der betreffenden Norm noch oder nicht mehr von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen und - im letzteren Fall - diese aus den in Artikel 5 Absatz 4 genannten Veröffentlichungen zu streichen ist.

Artikel 7

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß bewegliche Maschinen, die das EG-Zeichen tragen und bestimmungsgemäß eingesetzt werden, die Sicherheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Maschinen aus dem Verkehr zu ziehen, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Benutzung zu verbieten oder den freien Verkehr dieser Maschinen einzuschränken.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von dieser Maßnahme, begründet seine Entscheidung und gibt insbesondere an, ob die Abweichung von den Anforderungen:

- a) auf die Nichtbefolgung der grundlegenden Anforderungen in Anhang I,
- b) auf die mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 genannten Normen,
- c) auf einen Mangel der in Artikel 5 genannten Normen selbst

zurückzuführen ist.

2. Die Kommission tritt unverzüglich in Konsultation mit den Betroffenen. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat und die anderen Mitgliedstaaten. Ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der Normen begründet, befaßt die Kommission den Ausschuß, falls der betreffende Mitgliedstaat sie beibehalten will, und leitet die in Artikel 6 aufgeführten Verfahren ein.
3. Ist die abweichende bewegliche Maschine mit dem EG-Zeichen versehen, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht hat, und unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

KAPITEL II

Zertifizierungsverfahren

Artikel 8

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muß, um die Übereinstimmung der beweglichen Maschinen mit den Bestimmungen der Richtlinie zu bescheinigen, für jede der hergestellten beweglichen Maschinen eine EG-Konformitätserklärung erstellen, deren Einzelheiten in Anhang II aufgeführt sind, und an der beweglichen Maschine das in Absatz 10 vorgesehene EG-Zeichen anbringen.
2. Vor dem Inverkehrbringen muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter:

- a) wenn die bewegliche Maschine nicht unter Anhang IV fällt oder, wenn dies der Fall ist, d.h. wenn sie entsprechend den in Artikel 5 genannten Normen hergestellt wurde, die in Anhang V vorgesehenen Unterlagen zusammenstellen;
 - b) wenn die bewegliche Maschine unter Anhang IV fällt und die in Artikel 5 vorgesehenen Normen nicht oder nur zum Teil erfüllt, ist ein Modell der beweglichen Maschine der in Anhang VI vorgesehenen EG-Bauartprüfung zu unterziehen.
3. Im Falle der Anwendung von Absatz 2 Buchstabe a) muß die EG-Konformitätserklärung lediglich die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erklären, und das EG-Zeichen muß dem in Anhang III dargestellten Muster entsprechen.
- Im Falle der Anwendung von Absatz 2 Buchstabe b) muß aus der EG-Konformitätserklärung hervorgehen, daß die Konformität mit dem der EG-Bauartzulassung unterzogenen Modell gegeben ist, und das EG-Zeichen muß dem in Anhang III dargestellten Muster entsprechen.
4. Sind weder Hersteller noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen gemäß Absatz 1, 2 und 3 nachgekommen, so obliegen diese Verpflichtungen jeder Person, die die bewegliche Maschine in der Gemeinschaft in Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der bewegliche Maschinen oder Teile davon mit unterschiedlichem Ursprung zusammenfügt oder eine bewegliche Maschine für seinen eigenen Gebrauch konstruiert.

Artikel 9

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die zur Durchführung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Zertifizierungsverfahren benannten Institutionen mit. Die Kommission veröffentlicht zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften die Liste dieser Institutionen und sorgt dafür, daß diese auf dem neuesten Stand bleibt.

2. Die Mitgliedstaaten müssen die in Anhang VII vorgesehenen Kriterien für die Bewertung der mitzuteilenden Institutionen anwenden. Bei Institutionen, die den in den geltenden harmonisierten Normen vorgesehenen Bewertungskriterien entsprechen, kann von einer Erfüllung dieser Kriterien ausgegangen werden.
3. Ein Mitgliedstaat, der eine Institution benannt hat, muß diese Benennung zurückziehen, wenn er feststellt, daß diese Institution den in Anhang VII genannten Kriterien nicht mehr entspricht. Er unterrichtet unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

KAPITEL III

EG-Zeichen

Artikel 10

1. Das EG-Zeichen besteht aus dem Zeichen "CE" entsprechend dem Muster in Anhang III, gefolgt von den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.
2. Das EG-Zeichen muß entsprechend Anhang I Punkt 1.6.3 angebracht werden.
3. Es ist verboten, Zeichen oder Aufschriften auf den beweglichen Maschinen anzubringen, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes oder ihres Anbringungsortes mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung eines Mitgliedstaates muß genau begründet werden. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der aufgrund der in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften möglichen Rechtsmittel sowie der Fristen für das Einlegen dieser Rechtsmittel bekanntgegeben.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1991 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 1993 an.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

ANHANG 1

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

VORBEMERKUNGEN

Es gelten die Vorbemerkungen des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg., für Maschinen.

1.1. Allgemeines1.1.1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen von Nummer 1.1.1 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen mit folgenden Einfügungen:

4. "Arbeitsbereich", jeder Bereich in der Nähe einer beweglichen Maschine, innerhalb dessen die Maschine selbst und/oder ihre Werkzeuge sich zur Ausführung der Arbeiten bewegen;
5. "Fahrer", Bedienungsperson, die mit dem Verfahren der beweglichen Maschine betraut ist; Je nach Bedarf führt er auch andere Aufgaben aus, und zwar entweder vom Fahrerplatz oder von einem anderen Arbeitsplatz aus. In gewissen Fällen kann die bewegliche Maschine von zwei Personen bedient werden.

Anmerkungen

1. Der Fahrer kann:
 - auf der beweglichen Maschine selbst mitfahren, demnach wird er als "mitfahrender Fahrer" bezeichnet;

- sich in unmittelbarer Nähe der Maschine fortbewegen, er wird dann als "Mitgänger" bezeichnet;
 - sich an einem festen oder ortsveränderlichen Arbeitsplatz befinden, wobei die bewegliche Maschine von ihm ferngesteuert wird.
2. Die beweglichen Maschinen müssen immer durch einen Fahrer geführt werden, sie können jedoch auch noch andere Arbeitsplätze als den vom Fahrer eingenommenen aufweisen, wenn dieser die bewegliche Maschine führt; sie können auch von mehreren Bedienungspersonen, die zusammenarbeiten, bedient werden.

1.1.2 Grundsätze für die Integration der Sicherheit

Es gilt Nummer 1.1.2 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 584 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.1.3 Materialien und Erzeugnisse

Es gilt Nummer 1.1.3 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 584 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.1.4 Beleuchtung

Es gilt Nummer 1.1.4 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 584 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen mit folgenden Änderungen:

Der erste Abschnitt wird wie folgt ersetzt:

Wird vom Hersteller der Einsatz bei Nacht oder an dunklen Orten vorgesehen, so muß die bewegliche Maschine eine Beleuchtungseinrichtung im Verhältnis zur durchzuführenden Arbeit aufweisen, die eine ausreichende Sicht im Arbeitsbereich ermöglicht, und zwar unbeschadet der Anforderungen, die sich aus der Straßenverkehrsordnung oder aus anderen zur Anwendung gelangenen Verordnungen (z.B. Schifffahrt) ergeben.

Der dritte Absatz wird wie folgt ergänzt:

Müssen bestimmte innenliegende Bauteile häufig kontrolliert werden, so müssen diese mit geeigneten Beleuchtungseinrichtungen oder Einrichtungen für den Anschluß von Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Das gleiche gilt für Kontroll- und Wartungsbereiche.

Diese Anforderung gilt nicht für bewegliche Maschinen, die ausschließlich für Arbeiten untertage bestimmt sind.

1.1.5 Konstruktion der Maschine im Hinblick auf ihre Handhabung

Es gilt Nummer 1.1.5 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(587) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, mit Ausnahme des ersten Gedankenstrichs des ersten Absatzes, der wie folgt ersetzt wird:

- gefahrlos montiert und demontiert werden können, z.B.: die Standsicherheit muß gewährleistet sein; es darf nicht zu gefährlichem Verschleßen kommen, wenn die bewegliche Maschine nach den Anweisungen des Herstellers gehandhabt wird, usw.;

1.2 Befehlseinrichtungen

1.2.1 Fahrerplatz

Der Fahrerplatz muß so konstruiert und gebaut sein, daß alle für den Einsatz der beweglichen Maschine erforderlichen Bewegungen gefahrlos und ohne übermäßige Übermüdung ausgeführt werden können.

Handelt es sich um einen mitfahrenden Fahrer, so muß er, sofern die Abmessungen der beweglichen Maschine und/oder die vorgesehenen Einsatzbedingungen dies gestatten, in einer Kabine untergebracht sein.

Diese Kabine muß

- außer im Falle, daß der Fahrer unbedingt stehend arbeiten muß, mit einem Fahrersitz ausgerüstet sein,
- derart konstruiert und gebaut sein daß der Fahrer gegen Witterung und klimatische Härten geschützt wird,
- ein schnelles Verlassen der Kabine möglich ist.

Die für die Kabine und ihre Ausstattung verwendeten Werkstoffe müssen schwer entzündlich sein.

Die Kabine muß gemäß den auszuführenden Arbeiten und den klimatischen Bedingungen des Ortes der Verwendung so konstruiert und gebaut sein und/oder derart ausgerüstet sein, daß gute Arbeitsbedingungen gewährleistet werden (z.B. Belüftung, Heizung, Sichtverhältnisse unter allen Umständen, Minderung des Geräusches, Schutz gegen herabfallende Gegenstände und gegen Überrollen, usw.).

Die Sichtverhältnisse vom Fahrerplatz aus müssen derart sein, daß der Fahrer in aller Sicherheit für sich und für die übrigen exponierten Personen die bewegliche Maschine und ihre Werkzeuge unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen handhaben kann. Erforderlichenfalls können die Unzulänglichkeiten einer direkten Sicht mittels optischer Einrichtungen ausgeglichen werden.

Der Fahrerplatz kann mehrfach vorhanden sein (zweifach und mehr), um die Bewegungen der beweglichen Maschine in der Vorwärts- und Rückwärtsrichtung zu erleichtern; in diesem Falle muß jeder Fahrerplatz über alle erforderlichen Bedienungsorgane verfügen. Befinden sich die verschiedenen Fahrerplätze nicht im direkten gegenseitigen Sichtfeld, so muß die bewegliche Maschine derart konstruiert und gebaut sein, daß der Einsatz des einen die Verwendung des anderen ausschließt.

Die bewegliche Maschine muß so konstruiert und gebaut sein, daß es vom Fahrerplatz aus keine Berührung mit Rädern oder Ketten geben kann.

Der Fahrerplatz muß so konstruiert und gebaut sein, daß alle Gefahren für die Gesundheit vermieden werden, die sich infolge Auspuffgases und/oder Sauerstoffmangel ergeben können.

1.2.2 Sitz

Der Fahrersitz einer jeglichen beweglichen Maschine muß die Standsicherheit des Fahrers gewährleisten, muß komfortabel und leicht an Fahrer mit unterschiedlichem Gewicht und Körpermaß anpaßbar sein.

Ist die bewegliche Maschine mit einer Schutzvorrichtung gegen Überrollen versehen, so muß der Sitz mit einem Sicherheitsgurt oder einer gleichwertigen Einrichtung versehen sein, die sich den Bewegungen, die sich aus der Aufhängung und den Fahrerfordernissen ergeben, nicht entgegenstellen.

Die Verankerung des Sitzes muß allen Belastungen widerstehen, denen sie insbesondere im Falle des Überrollens ausgesetzt sein kann.

Befindet sich unter dem Sitz kein Boden, so muß der Fahrer über eine Fußstütze mit Gleitschutz verfügen.

Wird gelegentlich oder regelmäßig anderes Bedienungspersonal als der Fahrer auf der beweglichen Maschine mitgeführt, so müssen dafür geeignete Plätze, vorzugsweise Sitze, vorgesehen werden, die eine gefahrlose Beförderung gestatten. Diese Sitze müssen die in den obigen Absätzen genannten Eigenschaften aufweisen.

1.2.3 Sicherheit und Zuverlässigkeit der Befehleinrichtungen

Es gilt Nummer 1.2.1 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.2.4 Stellstelle

Es gilt Nummer 1.2.2 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, mit folgenden Änderungen:

In der Einleitung ist folgender Absatz einzufügen:

Der Fahrer muß vom Fahrerplatz aus alle Stellteile, die zum Funktionieren der beweglichen Maschine erforderlich sind, bedienen können, außer für diejenigen Funktionen, deren sichere Einleitung nur von Stellteilen aus erfolgen kann, die sich außerhalb des Fahrerplatzes befinden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Arbeitsplätze - andere als den Fahrerplatz - die von anderen Bedienungspersonen als dem Fahrer eingenommen werden, beziehungsweise vom Fahrer ein Verlassen seines Fahrerplatzes erforderlich machen, um die Bedienung sicher auszuführen.

Nach dem 6. Gedankenstrich sind folgende Gedankenstriche einzufügen:

- sind Pedale vorhanden, so müssen sie eine geeignete Form, Abmessung und einen angemessenen Abstand haben, sie müssen eine rutschsichere Oberfläche aufweisen und leicht zu säubern sein;
- die Brems-, Beschleunigungs- und Kupplungspedale und gegebenenfalls die Pedale für den Rückwärtsgang, soweit vorhanden, müssen derart konstruiert, gebaut und angeordnet sein, daß sie ohne Verwechslungsgefahr betätigt werden können;
- die Funktion der verschiedenen Pedale muß in der Bedienungsanleitung deutlich angezeigt und an einem für den Fahrer vom Bedienungsstand aus jederzeit sichtbaren Ort gut lesbar und dauerhaft angegeben sein;
- die Steuereinrichtungen für Beschleunigung und Bremsen bei beweglichen Maschinen auf Schienen für den Einsatz im Bergbau untertage müssen manuell sein. Der Totmannschalter kann jedoch fußbetätigt sein;
- handelt es sich um eine bewegliche Maschine auf Rädern, so muß der Steuerungsmechanismus so konstruiert und gebaut sein, daß die brusken Bewegungen des Steuerrades oder -knüppels, die sich aus der Reaktion der gesteuerten Räder ergeben, reduziert werden.

Am Ende des Absatzes ist einzufügen:

Kann ihre Bedienung zu Gefahren führen, insbesondere zu gefährlichen Bewegungen, so müssen die Stellteile der beweglichen Maschine, außer denen

mit mehreren vorbestimmten Stellungen, in Neutralstellung zurückkehren, sobald die Bedienungsperson sie losläßt.

Sind bei selbstfahrenden Maschinen außer dem Hauptfahrerplatz noch andere Arbeitsplätze vorhanden, so müssen die dort befindlichen Stellteile vom Hauptfahrerplatz aus verriegelt werden können.

Jegliches Stellteil zum Blockieren des Differenzials muß so konstruiert und angeordnet sein, daß es die Freigabe des Differenzials gestattet, wenn die Maschine in Bewegung ist.

Die Steuerorgane des schreitenden Ausbaus müssen so konstruiert und gebaut sein, daß das Bedienungspersonal beim Schreitvorgang durch ein feststehendes Ausbauelement geschützt ist. Die Steuerorgane müssen gegen unbeabsichtigtes Auslösen gesichert sein.

1.2.5 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung einer beweglichen Maschine oder die Wiederinbetriebnahme nach einem Stillstand - ungeachtet der Ursache - sowie eine wesentliche Geschwindigkeitsänderung darf nur durch absichtliche Betätigung einer für diesen Zweck vorgesehenen Steuereinrichtung erfolgen, außer wenn Automatikbetrieb üblich ist.

Alle Bewegungen einer beweglichen Maschine mit mitfahrendem Fahrer können nur dann erfolgen, wenn der Fahrer sich am Fahrerplatz befindet und er die Gewähr hat, die bewegliche Maschine zu kontrollieren.

Alle Bewegungen einer beweglichen Maschine können nur dann erfolgen, wenn der Mitgänger das entsprechende Stellteil in Betätigung hält; ist dieses nicht vorgesehen, so muß eine Einrichtung vorhanden sein, die ein rasches Stillsetzen gestattet.

Alle beweglichen Maschinen müssen Mittel aufweisen, mit deren Hilfe eine nicht autorisierte Inbetriebsetzung verhindert werden kann.

Der Anlasser darf nur funktionieren, wenn durch geeignete Mittel (z.B. ausgerückte Kupplung, Gangschaltung in Neutralstellung usw.) sichergestellt

Ist, daß dies keine unbeachtete Bewegung der beweglichen Maschine oder ihrer Werkzeuge bewirkt.

An Verbrennungsmotoren müssen Starteinrichtungen vorhanden sein, die es ermöglichen, den Motor ohne Verwendung gefährlicher Hilfsmittel anzulassen.

1.2.6 Abschaltvorrichtungen

Es gilt, Nummer 1.2.4 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 584 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, den folgende fünf Abschnitte vorangestellt werden:

Unbeschadet der Anforderungen, die für den Straßenverkehr zu beachten sind, müssen die selbstfahrenden beweglichen Maschinen sowie die Anhänger die nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich Geschwindigkeitsminderung, Anhalten, Abbremsen und Feststellen erfüllen und zwar unter Gewährleistung der Sicherheit bei allen vom Hersteller vorgesehenen Bedingungen des Betriebs, der Beladung, der Geschwindigkeit, der Bodenbeschaffenheit, der Neigung, wie sie unter normalen Betriebsbedingungen anzutreffen sind.

Die Abbremsung und das Anhalten der selbstfahrenden beweglichen Maschine müssen vom Fahrer mittels einer Haupteinrichtung (Betriebsbremse) erreicht werden können. Beim Versagen der Betriebsbremse muß eine Notbremse mit völlig unabhängigen und leicht zugänglichen Stellteilen das Abbremsen und Anhalten gestatten.

Das Festhalten der beweglichen Maschine im Stillstand muß über eine rein mechanisch wirkende Feststellvorrichtung erreicht werden, die blockiert bleiben kann. Diese Feststellbremse kann mit einer im vorherigen Absatz bezeichneten Einrichtung zusammenfallen.

Die ferngesteuerte bewegliche Maschine (über Radio, Funk, usw.) muß so konstruiert und gebaut sein, daß sie selbsttätig anhält, wenn der Fahrer die Kontrolle über sie verloren hat.

Die im Bergbau untertage eingesetzten selbstfahrenden Maschinen müssen mit einem "Totmannschalter" ausgestattet sein, der mit dem Steuermechanismus für die Fortbewegung der Maschine gekoppelt ist.

1.2.7 Rückwärtsfahrt

Bei einer mitgängergeführten beweglichen Maschine darf sich der Rückwärtsgang nur dann einlegen lassen, wenn diese Betätigung keine Gefahr mit sich bringt; die Geschwindigkeit der Rückwärtsfahrt muß derart bemessen sein, daß sie für den Fahrer keine Gefahr darstellt.

Bei mitgängergeführten beweglichen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, an deren hinterem Ende ein sich drehendes Werkzeug angebracht werden kann, darf sich der Rückwärtsgang nur nach vorheriger Auskupplung der Werkzeuge einlegen lassen. Bewegt sich die Maschine jedoch mit Hilfe des Werkzeugs fort, ist es ausreichend, wenn die Geschwindigkeit des Rückwärtsganges so bemessen ist, daß sie für den Fahrer keine Gefahr darstellt.

Bedingt sich der Mitgänger bei Rückwärtsfahrt gewöhnlich im Fahrbereich der beweglichen Maschine, muß diese derart konstruiert und gebaut sein, daß jede Gefahr durch Erdrücken, wenn der Fahrer fällt, vermieden wird (z.B. durch Dauer-Bedienungseinrichtung.)

1.2.8 Betriebsartwähler

Es gilt Nummer 1.2.5 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.2.9 Störung in der Energiezufuhr

Es gilt Nummer 1.2.6 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 für Maschinen.

1.2.10 Störung des Steuerkreises

Es gilt Nummer 1.2.7 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg.,

geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen mit folgender Einfügung:

- beim Versagen der Lenkhilfe, wenn diese vorhanden ist, muß die bewegliche Maschine soweit lenkbar bleiben, daß sie an einem ungefährlichen Ort abgestellt werden kann.

1.3. Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefahren

1.3.1 Gefahren im Bereich der Standsicherheit

Die bewegliche Maschine sowie ihre Bestandteile und Ausrüstungen müssen so konstruiert und gebaut sein, daß sie unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen ausreichend standsicher ist und benutzt, gelagert und/oder abgestellt werden kann, ohne daß die Gefahr des unbeabsichtigten Überrollens, Kippens oder Verrückens besteht.

Der schreitende Ausbau muß so konstruiert und gebaut sein, daß beim Verrücken eine angemessene Ausrichtung möglich ist und ein Verrutschen von der Druckbeaufschlagung unmöglich ist. Der Ausbau muß Verankerungen für die Kopfplatten der hydraulischen Einzelstempel besitzen.

1.3.2 Gefahren, die sich aus nichteingeleiteten Bewegungen ergeben

Wurde ein Bauteil einer beweglichen Maschine zum Stillstand gebracht, so darf das Abdriften in Abwesenheit jeglichen Einwirkens auf die Stellteile, was auch immer die Ursache sein mag, keine Gefahr für die exponierten Personen darstellen.

Die bewegliche Maschine muß so konstruiert und gebaut sein, daß die Reichweite ihrer Schwerpunktverlagerung derart reduziert wird, daß Gefahren, die sich aus einer solchen Schwerpunktverlagerung ergeben können, vermieden werden.

1.3.3 Bruchgefahr beim Betrieb

Es gilt Nummer 1.3.2 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, wobei der vierte Absatz wie folgt geändert wird:

Die sich mit hoher Geschwindigkeit drehenden Teile der Maschine, bei denen trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Bruch- oder Berstgefahr besteht, müssen so montiert und abgedeckt sein, daß ihre Splitter aufgefangen werden bzw. den Bedienungstand und/oder die Arbeitsplätze nicht erreichen können.

1.3.4 Gefahren, die sich aus dem Überrollen ergeben

Ergibt sich bei Einsatz einer beweglichen selbstfahrenden Maschine mit aufsitzendem Fahrer eine Überrollgefahr, so muß sie, wenn die Abmessungen dies gestatten, so konstruiert und gebaut sein, daß sie eine Schutzvorrichtung gegen diese Gefahr (ROPS) aufnehmen kann. Diese Schutzvorrichtung muß den geltenden Einzelrichtlinien entsprechen.

Bei den beweglichen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen kann die Schutzvorrichtung gegen Überrollen denjenigen entsprechen, wie sie für die land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen in den geltenden Einzelrichtlinien verlangt werden.

1.3.5 Gefahren durch herabfallende Gegenstände

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das Herabfallen oder Herausschleudern von Gegenständen oder Werkstoffen zu verhindern, die von der beweglichen Maschine selbst stammen oder durch deren Arbeit geschaffen werden, und die für die exponierten Personen eine Gefahr darstellen.

Wird der Fahrer ferner beim Einsatz der Gefahr herabfallender Gegenstände oder Werkstoffe ausgesetzt, so muß die selbstfahrende bewegliche Maschine mit mitfahrendem Fahrer so konstruiert und gebaut sein, daß, wenn die Abmessungen dies gestatten, eine Schutzvorrichtung gegen diese Gefahr (FOPS) vorhanden ist. Diese Schutzvorrichtung muß den geltenden Einzelrichtlinien entsprechen.

1.3.6 Sturzgefahren und Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsplatz und zu den Interventionspunkten

Der Hersteller muß Zugangsmöglichkeiten vorsehen, durch die alle für Arbeiten, Einstellungen und Wartung zweckmäßigen Stellen sicher erreicht und verlassen werden können; besondere Aufmerksamkeit gilt hier dem Arbeitsplatz.

Diejenigen Teile der beweglichen Maschine, zu denen Personen Zugang haben bzw. auf denen sie sich bewegen oder aufhalten können, müssen derart konstruiert und gebaut sein, daß Stürze vermieden werden (z.B. durch Anbringen von Schutzleisten, Pforten usw.). Sie müssen rutschsichere Oberflächen, Treppen, Tritte und Stufen haben, leicht zu reinigen sein und ein Abfließen von Wasser und Schlamm ermöglichen. Die Stützfläche muß ausreichend widerstandsfähig und breit und erforderlichenfalls mit seitlichen Begrenzungen versehen sein.

Der schreitende Ausbau darf das Personal nicht behindern.

Es sind Mittel zum Festhalten vorzusehen; es ist darauf zu achten, daß Stellteile nicht als Stütz- und Haltepunkte verwendet werden können.

1.3.7 Gefahren durch Oberflächen, Kanten, Ecken

Es gilt Nummer 1.3.4 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.3.8 Gefahren durch verkettete bewegliche Maschinen

Es gilt Nummer 1.3.4 b) des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.3.9 Gefahren durch Änderungen der Umdrehungsgeschwindigkeit der Werkzeuge

Es gilt Nummer 1.3.4 c) des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.3.10 Gefahren, die von der Anhängervorrichtung ausgehen

Jede bewegliche Maschine, die zum Anhängen verwendet wird oder zum Angehängtwerden bestimmt ist, muß mit einer Anhänge- bzw. Ankoppelungsvorrichtung ausgerüstet sein, die so konstruiert und gebaut ist, daß ein leichtes und sicheres Ankoppeln gewährleistet ist. Insbesondere müssen bewegliche Maschinen, die mit einer Delchseel ausgerüstet sind, mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein Fallen der Delchseel verhindert und ihr Festhalten gewährleistet, oder gegebenenfalls mit einer Einrichtung, die ein selbsttätiges Auffangen der Delchseel durch das schleppe Fahrzeug gestattet.

Bei beweglichen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen muß die Delchseelauflagefläche aufgrund der aufgetragenen Masse so berechnet werden, daß sie auf lockerem Boden aufliegen kann.

1.3.11 Gefahren infolge Kraftübertragung zwischen der selbstfahrenden beweglichen Maschine (oder der Zugmaschine) und der angehängten beweglichen Maschine

Die Kardan-Verbindungswellen, die eine selbstfahrende bewegliche Maschine (oder eine Zugmaschine) mit einer gezogenen beweglichen Maschine koppeln, müssen zur selbstfahrenden Maschine und zur gezogenen Maschine hin über die gesamte Länge der Welle und der Gelenkpunkte geschützt sein.

Auf der Seite der selbstfahrenden beweglichen Maschinen oder der Zugmaschine muß die Aufnahmevorrichtung für die Verbindungselle an der selbstfahrenden Maschine (oder der Zugmaschine) entweder mit einer festen Schutzhaube oder einer Vorrichtung, die den gleichen Schutz gewährleistet, ausgestattet sein.

Auf der Seite der gezogenen beweglichen Maschine muß die Abtriebselle in einer fest an die bewegliche Maschine angebrachten Schutzhaube eingeschlossen sein.

Außer in besonderen Fällen (z.B. bei sehr kurzen Wellen) ist ein Drehmomentbegrenzer oder ein Freilauf für die Kardanwelle nur auf der Seite ihrer Ankoppelung an die aufnehmende Maschine zulässig.

Alle gezogenen beweglichen Maschinen, deren Funktionieren das Vorhandensein einer Verbindungswelle zur Ankopplung an eine selbstfahrende bewegliche Maschine (oder Zugmaschine) erforderlich macht, müssen mit einem Anhängesystem der Verbindungswelle ausgestattet sein, bei dem diese Welle und ihre Schutzvorrichtung beim Abkoppeln durch die Berührung mit dem Boden oder einem Maschinenteil nicht beschädigt wird.

Die äußeren Teile der Schutzvorrichtungen müssen so konstruiert, gebaut und angeordnet sein, daß sie nicht mit der Welle zusammen drehen können, um Schäden durch Verwickeln oder Herausreißen beim Kontakt mit einem anderen Element auszuschließen. Die Schutzvorrichtungen müssen die Kardanwelle bis zu den Enden der Gelenkzangen (bei einfachen Kardanwellen) bzw. mindestens bis zur Mitte des (der) äußeren Ringe(s) (bei Kardanwellen mit sogenanntem großen Winkel) bedecken.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Schutzhauben der Übertragungswellen dürfen nicht als Trittstufe dienen.

1.3.12 Verhütung von Gefahren durch bewegliche Teile

Es gilt Nummer 1.3.5 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen mit folgenden Unterabschnitten:

1.3.12.1 Gefahren, die von beweglichen Übertragungselementen ausgehen

Die beweglichen Teile von beweglichen Maschinen zur Energie- oder Bewegungsübertragung müssen so konstruiert, gebaut und angeordnet oder andernfalls mit Schutzhauben oder Schutzvorrichtungen ausgerüstet sein, daß während des Einsatzes jegliche Berührungsfahr vermieden wird, die insbesondere zu Unfällen durch Stoß, Abscheren oder Quetschen infolge ihrer relativen Bewegungen, ihrer Geschwindigkeit, ihrer eingesetzten Energie,

Anordnung, der Form dieser Bauteile oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Werkstoffe führen kann.

Die gegebenenfalls erforderlichen Schutzhauben müssen, sofern dies möglich ist, fest sein, insbesondere bei seltenem Einsatz. Sie müssen von robuster Bauart sein und fest an ihrem Platz gehalten werden. Ihre Befestigung muß mittels eines Systems gewährleistet werden, das zum Öffnen die Verwendung eines Werkzeugs oder eines Schlüssels erforderlich macht.

Bei häufigem Einsatz können bewegliche Schutzhauben verwendet werden, die beim Öffnen fest mit dem Gerät verbunden bleiben, mit einem Festhaltesystem versehen sind und zum Öffnen keiner Verwendung eines Werkzeugs oder eines Schlüssels bedürfen, sofern sie mit einer Verriegelungseinrichtung derart gekoppelt sind, daß das Öffnen der Schutzhaube den Stillstand der beweglichen Teile bewirkt und ihr Verschluß ein Wiedereingangssetzen nur durch bewußtes Betätigen des dafür vorgesehenen Befehlorgans gestattet.

Bei Verbrennungsmotoren muß der Zugang zum Motorraum, soweit vorhanden, mit beweglichen Schutzhauben gesichert sein, die keine Verriegelungseinrichtung besitzen müssen, vorausgesetzt, das Öffnen erfordert die Verwendung entweder eines Werkzeugs bzw. eines Schlüssels oder die Betätigung einer Befehls-einrichtung vom Fahrerplatz aus, sofern dieser sich in einer völlig abgeschlossenen Kabine mit verriegelbarem Zugang befindet.

1.3.12.2 Gefahren, die von beweglichen Arbeitsorganen ausgehen

Hat die bewegliche Maschine einen Arbeitsplatz, der außer vom Fahrer von einer oder mehreren Personen bedient wird, so müssen die beweglichen Teile, die an der Ausführung der Arbeiten beteiligt sind und die infolge ihrer relativen Bewegung ihrer Geschwindigkeit, ihrer Masse oder der eingesetzten Energie Unfälle verursachen können, insbesondere durch Stoß, Abscheren, Quetschen oder Vorstehen derart konstruiert, gebaut, angeordnet oder gesteuert sein, daß sie während ihres Funktionierens unzulänglich sind. Andernfalls müssen sie mit Schutzhauben oder mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, die eine gleichwertige Sicherheit gewähren.

Können jedoch gewisse dieser beweglichen Teile während ihres Funktionierens infolge der auszuführenden Tätigkeiten und des notwendigen Eingreifens der Bedienungsperson nicht gänzlich oder teilweise unzugänglich gemacht werden, so müssen diese beweglichen Elemente, insofern dies technisch möglich ist, mit Schutzhauben oder Schutzvorrichtungen ausgerüstet sein, die die Zugangsmöglichkeit begrenzen, wobei sie insbesondere den Zugang zu den nicht an der Arbeitsausführung beteiligten Teilen der Elemente verhindern. Sie müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die es gestatten, das Unfallrisiko z.B. durch Notabschaltvorrichtungen, die von der Gefahrenzone aus leicht erreichbar sind, zu beseitigen. Wenn der Arbeitsplatz nicht direkt vom Fahrerplatz aus eingesehen werden kann, muß jedes Inbewegungsetzen ferner vom Fahrerplatz aus nur veranlaßt werden können, wenn das betreffende Bedienungspersonal über ein entsprechendes Organ seine Zustimmung erteilt hat.

Es müssen alle erforderlichen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Blockieren der beweglichen Arbeitselemente getroffen werden. Erfolgt trotz der getroffenen Vorkehrungen ein Blockieren, so müssen in der Betriebsanleitung oder gegebenenfalls auf der Maschine Angaben über ein gefahrloses Lösen gemacht werden.

1.4 Schutzmaßnahmen gegen sonstige Gefahren

1.4.1 Gefahren durch elektrische Energie

Es gilt Nummer 1.5.1 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 584 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, wobei die beiden folgenden Absätze hinzugefügt werden:

Das Batteriegehäuse muß so gebaut und untergebracht sein, daß selbst beim Überrollen die Möglichkeit des Verspritzens des Elektrolyten auf die Bedienungsperson und/oder das Ansammeln von Dämpfen am Bedienungsplatz so weit wie möglich begrenzt wird.

Die bewegliche Maschine muß so konstruiert und gebaut sein, daß die Batterie leicht abgeklemmt werden kann.

1.4.2 Gefahr durch statische Elektrizität

Es gilt Nummer 1.5.2 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.4.3. Gefahren durch andere als elektrische Energien

Es gilt Nummer 1.5.3 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.4.4 Gefahren durch extreme Temperaturen

Es gilt Nummer 1.5.4 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.4.5 Brandgefahr

Es gilt Nummer 1.5.5 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, wobei die beiden folgenden Absätze hinzugefügt werden:

Die bewegliche Maschine muß, soweit es deren Abmessungen gestatten, mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:

- entweder leicht zugängliche Haltevorrichtungen für Feuerlöcher
- oder automatische Feuerlöcheinrichtungen. Diese Systeme sind für bewegliche Maschinen vorgeschrieben, die für den Einsatz untertage im Bergbau bestimmt und leicht entzündlich sind.

Bewegliche Maschinen mit Verbrennungsmotor, die für den Einsatz im Bergbau untertage bestimmt sind, dürfen nur mit Dieselmotoren ausgestattet sein. Ihr Bremssystem muß so konstruiert und gebaut sein, daß es keine Funkenbildung und Brände verursachen kann.

1.4.6 Explosionsgefahr

Es gilt Nummer 1.5.6. des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.4.7 Gefahren durch Lärm

Es gilt Nummer 1.5.7 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, wobei folgender Absatz eingefügt wird:

Besondere Aufmerksamkeit gilt den lärmtechnischen Anforderungen im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeitnehmer oder die Umwelt gemäß den geltenden Einzelrichtlinien.

1.4.8 Gefahren durch Vibrationen

Es gilt Nummer 1.5.8 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.4.9 Gefahren durch Strahlung

Es gilt Nummer 1.5.9 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.4.10 Gefahren durch Emissionen von Stäuben, Gas, usw.

Die bewegliche Maschine muß so konstruiert, gebaut und ausgestattet sein, daß jegliche Gefahren durch Gas, Flüssigkeiten, Stäube, Dämpfe, Aerosole oder andere Freisetzen von Erzeugnissen, die von ihr benutzt, eingesetzt oder konditioniert werden, vermieden werden.

Falls eine solche Gefahr besteht, muß die bewegliche Maschine so ausgerüstet sein, daß entweder ein Auffangen der genannten Produkte und ihre Ableitung in einen ungefährlichen Bereich oder ihre Beseitigung durch

Wasserzerstäubung möglich ist, oder daß sie aufbereitet werden kann, wenn ihre direkte Beseitigung nicht in Frage kommt.

Die Auffangvorrichtung muß sich so nah wie möglich am Emissionsort befinden.

Wenn die Funktion der beweglichen Maschine in der Verteilung von Erzeugnissen besteht, muß sie eine Kabine besitzen, die so konstruiert und gebaut ist, daß gute Arbeitsbedingungen für den Fahrer sichergestellt sind.

Die Abgase von Verbrennungsmotoren müssen so abgeleitet werden, daß sie keine Gefahr für das Bedienungspersonal darstellen.

Die Abgase von Verbrennungsmotoren von beweglichen Maschinen, die im Bergbau untertage eingesetzt werden, dürfen nicht nach oben ausgestoßen werden.

1.4.11 Gefahren, die sich aus dem Einsatz der beweglichen Maschine zu Hebevorgängen ergeben

Ist vom Hersteller die gelegentliche Verwendung der beweglichen Maschine zu Hebearbeiten vorgesehen bzw. ist die bewegliche Maschine mit Zusatzgeräten ausgerüstet, die einen derartigen Einsatz ermöglichen, so muß die bewegliche Maschine so konstruiert und gebaut sein, daß die für diese Arbeiten anwendbaren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen eingehalten werden.

1.5 Instandhaltung

1.5.1 Wartung der beweglichen Maschine

Es gilt Nummer 1.6.1 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 584 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, wobei folgender Absatz eingefügt wird:

Die Reinigung der inneren Teile einer beweglichen Maschine, die toxische Produkte enthalten haben, muß ohne Zugang zu diesen inneren Teilen der Maschine möglich sein; gleichermaßen muß ihre etwaige Entleerung von außen erfolgen können.

1.5.2 Trennung von den Energiequellen

Es gilt Nummer 1.6.3 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen.

1.6 Hinweise

1.6.1 Alarmvorrichtungen

Es gilt Nummer 1.7.1 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen, wobei zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:

Hängen Gesundheit und Sicherheit der exponierten Personen vom guten Funktionieren einer beweglichen Maschine ab, muß diese mit einer Alarmvorrichtung ausgestattet sein, die einen unbeabsichtigten Stillstand oder eine Fehlfunktion anzeigt.

1.6.2 Zeichen - Warnung

Die beweglichen Maschinen müssen mit Signaleinrichtungen und gegebenenfalls mit Hinweisschildern für Verwendung, Einstellung und Wartung ausgerüstet sein, sofern dies für die Sicherheit und Gesundheit der exponierten Personen erforderlich ist. Sie müssen so gewählt, konstruiert und ausgeführt sein, daß sie leicht zu erkennen und dauerhaft sind. Die Anweisungen müssen vorzugsweise allgemein verständliche Piktogramme verwenden und bei Bedarf durch Texte in den Sprachen des Landes der

Verwendung sowie nach Absprache bei der Bestellung in den vom Bedienungspersonal verstandenen Sprachen ergänzt werden.

Ungeachtet der Anforderungen, denen die beweglichen Maschinen hinsichtlich des Straßenverkehrs genügen müssen, müssen die Maschinen mit mitfahrendem Fahrer folgende Ausrüstungen aufweisen:

- ein akustisches Warnsignal, mit dem exponierte Personen und/oder Dritte gewarnt werden können,
- ein Lichtsignalssystem, das geeignete einsatzgerechte Einrichtungen wie z.B. Bremsleuchten, Rückfahrleuchten, Schwenklicht umfaßt. Diese letzte Anforderung gilt nicht für bewegliche Maschinen zum ausschließlichen Einsatz untertage, die nicht mit elektrischer Energie arbeiten.

Bewegliche Maschinen, deren Einsatz häufige Rückwärtsfahrt bedingt (z.B. Lader, Bagger-Lader, Bulldozer, Planiergeräte) müssen, sofern der Fahrer nicht direkt nach hinten sehen kann, mit einer Einrichtung versehen sein, die die Behinderung des Gesichtsfeldes rückgängig macht.

Ferngesteuerte bewegliche Maschinen, deren normale Einsatzbedingungen Personen der Stoß- und Erdrückungsgefahr aussetzen, müssen mit geeigneten Mitteln ausgerüstet sein, um ihre Bewegungen deutlich zu machen, und mit Mitteln zum Schutz der exponierten Personen vor diesen Gefahren.

Das gleichzeitige Abschalten aller Signal- und Warneinrichtungen muß bauartbedingt unmöglich gemacht werden. Jedes Mal, wenn dies für die Sicherheit erforderlich ist, müssen diese Mittel mit Kontrolleinrichtungen für ihr gutes Funktionieren ausgerüstet sein, die ihren Ausfall der Bedienungsperson anzeigen.

Bei beweglichen Maschinen, deren Bewegungen oder sich bewegende Werkzeuge eine Gefahr darstellen, müssen eine Aufschrift tragen, die das Annähern an die Maschine während des Einsatzes verbietet. Diese muß aus einem Abstand lesbar sein, der die Sicherheit der Arbeiter gewährleistet, die sich in Maschinennähe aufhalten müssen.

1.6.3 Kennzeichnung

Die in Nummer 1.7.3 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen genannten Mindesthinweise sind durch folgende Hinweise zu ergänzen:

Nach dem vierten Gedankenstrich werden folgende hinzugefügt:

- die Leistung in kW,
- die Masse in kg für die gängigste(n) Konfiguration(en),
- die technisch mögliche Anhängemasse in kg,
- die zulässige oder aufgebrachte Anhängemasse.

Am Ende des Abschnitts wird folgender Satz hinzugefügt:

Muß ein Bauteil einer beweglichen Maschine mit Hebezeugen gehandhabt werden, so muß seine Masse darauf lesbar und dauerhaft angegeben sein. Das ist besonders wichtig für Bauteile von geringem Umfang, aber bedeutender Masse.

Vollständige Elemente beweglicher Maschinen, die dazu bestimmt sind, von einer beweglichen Maschine oder einer Zugmaschine gezogen, geschoben bzw. getragen (Auflage) zu werden, müssen dieselben Angaben aufweisen.

1.6.4 Bedienungsanleitung

Es gilt Nummer 1.7.4 des Vorschlags für eine Richtlinie KOM(87) 564 endg., geändert durch KOM(88) 267 endg. für Maschinen mit folgenden Änderungen:

Am Ende von Buchstabe a) wird folgender Text eingefügt:

Bei Maschinen, die je nach Ausrüstung verschiedene Verwendungen gestatten:

- muß der Hersteller der Grundmaschine (z.B. Zugmaschine) Angaben über passende Ausrüstungen machen, insbesondere Anschlüsse für Fluide, Beanspruchungen und Momente an den Befestigungspunkten, usw.

- muß der Hersteller der Zusatzausrüstung geeignete Angaben machen über:
Beanspruchungen und Momente, die durch das Zubehör hervorgerufen werden,
Leistungsverbrauch, usw.

Buchstabe e) wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Bedienungsanleitung muß folgende Angaben bezüglich der von der beweglichen Maschine ausgehenden Vibrationen enthalten:

- Niveau der an die Arme übertragenen Vibrationen, wenn die wirksamen äquivalenten Werte 5 m/s² übersteigen,
- Niveau der gesamten Vibrationen des Körpers (Füße oder Sitzfläche), wenn die wirksamen äquivalenten Werte 0,5 m/s² übersteigen.

Die Betriebsbedingungen der beweglichen Maschine während des Meßvorgangs, die Meßpunkte und die Meßdauer sind in der anwendbaren Norm spezifiziert. In Ermangelung einer anwendbaren Norm müssen die Betriebsbedingungen einem repräsentativen Arbeitszyklus während der vorgesehenen normalen Verwendung der Maschine entsprechen.

ANBANG II

A. EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG⁽¹⁾

Die EG-Konformitätserklärung muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten⁽²⁾,
- Beschreibung der Maschine⁽³⁾
- Bestimmungen, denen die Maschine genügt,
- gegebenenfalls Name und Anschrift der zugelassenen Stelle und Nummer der EG-Bauartzulassung,
- gegebenenfalls, für die in Artikel 4 genannten Maschinen, Verweis auf die harmonisierten Normen,
- Name und Position des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten in die Verantwortung einzubinden.

(1) Diese Erklärung muß in derselben Sprache wie die Bedienungsanleitung entweder mit der Maschine geschrieben oder in Druckbuchstaben abgefaßt sein (siehe Anhang I, Abschnitt 1.6.4).

(2) Firma, vollständige Anschrift, bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe der Firma und der Anschrift des Herstellers.

(3) Beschreibung der Maschine (Fabrikat, Typ, Seriennummer, usw.).

B. Erklärung des Herstellers (Artikel 4 Absatz 2)

Die in Artikel 4 Absatz 2 vorgeschriebene Erklärung des Herstellers muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers.
- Beschreibung der Maschine oder der Maschinenteile.
- Erwähnung des Verbots der Inbetriebnahme, bevor die Maschine, in die diese eingebaut werden soll, als mit den Bestimmungen der Richtlinie konform erklärt wurde;
- Name und Position des Unterzeichners.

ANHANG III

Muster des "EG"-Zeichens



Diesem Zeichen folgen die beiden letzten Zahlen des Herstellungsjahres, deren Zeichen in der gleichen Größe und Dicke wie das oben angegebene Muster geschrieben sind.

Die vertikale Mindestgröße des "EG"-Zeichens beträgt 5 mm

ANHANG IV

Arten beweglicher Maschinen oder Teile davon, für die das Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) zur Anwendung kommt

(EG-Baumusterprüfung für den Fall, daß die Maschine nicht vollständig mit der oder den diesbezüglichen Normen übereinstimmt, welche die Gesamtheit der einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen abdecken).

1. Land- und forstwirtschaftliche Maschinen

Kardanwellen.

2. Bewegliche Maschinen für den Steinkohlenbergbau und andere Förderindustrien

- a) Bewegliche Maschinen, die auf Schienen laufen: Lokomotiven und Bremswagen;
- b) Verbrennungsmotor;
- c) Hydraulischer Schreitausbau.

ANHANG V

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

1. Die EG-Konformitätserklärung ist die Rechtshandlung, durch die eine berechnigte, den Hersteller vertretende Person oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter⁽¹⁾ erklärt, daß für die in den Verkehr gebrachte bewegliche Maschine alle einschlägigen wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen beachtet wurden.
2. Die EG-Konformitätserklärung berechnigt den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, auf der beweglichen Maschine das EG-Zeichen anzubringen.
3. Bevor der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die EG-Konformitätserklärung ausstellen kann, muß er sich versichert haben und gewährleisten können, daß die nachstehend festgelegten Unterlagen in seinen Räumen zu eventuellen Kontrollzwecken vorhanden sind und verfügbar bleiben werden.
 - a) Eine technische Bauunterlage beinhaltet:
 - einen Gesamtplan der beweglichen Maschine sowie die Steuerkreisläne,
 - detaillierte und vollständige Pläne, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen usw. für die Herstellung der beweglichen Maschine,

(1) Siehe auch Artikel 8 Absatz 4

- eine Liste

- . der wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie
- . der anderen Vorschriften
- . und der Normen,

die bei der Konstruktion der beweglichen Maschine zugrunde gelegt wurden,

- eine Beschreibung der Lösungen, um die von der beweglichen Maschine ausgehenden Gefahren zu verhüten,

- Jeder technische Bericht oder jedes von der zuständigen Stelle ausgestellte Zertifikat (fakultativ)

- ein Exemplar der Bedienungsanleitung der beweglichen Maschine,

- b) bei Serienfertigung die intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der beweglichen Maschinen mit den Bestimmungen der Richtlinie.

- 4.a) Die unter Punkt 3 a) und b) genannte Unterlage muß nicht ständig und tatsächlich vorhanden sein, sie muß jedoch innerhalb eines Zeitraums, der der Wichtigkeit der Unterlage zu entsprechen hat, zusammengestellt und zur Verfügung gestellt werden können.

Die Unterlage muß keine detaillierten Pläne und sonstige genaue Angaben über die für die Herstellung der beweglichen Maschinen verwendbaren Einzelteile umfassen, es sei denn, daß die Kenntnisse über diese Einzelteile notwendig sind, um die Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen prüfen zu können.

- b) Die unter Punkt 3 a) und b) genannte Unterlage wird von den gemäß Artikel 2 verantwortlichen einzelstaatlichen Behörden mindestens zehn Jahre nach der Herstellung der beweglichen Maschine oder, wenn es sich um eine Serienfertigung handelt, des letzten Exemplars der beweglichen Maschine aufbewahrt und bereitgehalten.
- c) Sind die gemäß Artikel 2 verantwortlichen einzelstaatlichen Behörden der Auffassung, daß eine bewegliche Maschine mit EG-Konformitätserklärung und EG-Zeichen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, können sie die zur Verfügung stehende Unterlage einsehen.
Wird die Unterlage nicht vorgelegt,
kann dies ein ausreichender Grund dafür sein, die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie zu bezweifeln.
- d) Die unter Punkt 3 a) und b) genannte Unterlage muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt werden.

ANhang VI

EG-Baumusterprüfung

1. Die EG-Baumusterprüfung ist das Verfahren, nach dem eine zugelassene Prüfstelle feststellt und bescheinigt, daß die Bauart einer beweglichen Maschine den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.
2. Der Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten für ein Modell einer beweglichen Maschine bei einer einzigen zugelassenen Prüfstelle eingereicht.

Der Antrag enthält:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie den Herstellungsort der Maschinen;
- technische Bauunterlagen, die mindestens beinhalten:
 - . den Gesamtplan der Maschine sowie die Steuerkreisläufe,
 - . detaillierte und vollständige Pläne, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen usw. für die Herstellung der beweglichen Maschine;
 - . die Beschreibung der Lösungen, um die von der beweglichen Maschine ausgehenden Gefahren zu verhüten;
 - . ein Exemplar der Bedienungsanleitung der beweglichen Maschine;

- . bei Serienfertigung die intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der beweglichen Maschine mit den Bestimmungen der Richtlinie.

Mit dem Antrag ist eine für die geplante Produktion repräsentative bewegliche Maschine vorzuführen oder gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Maschine geprüft werden kann.

Die oben genannte Dokumentation muß keine detaillierten Pläne und weitere genaue Angaben über die für die Herstellung der beweglichen Maschinen verwendeten Einzelteile umfassen, es sei denn, daß die Kenntnisse über diese Einzelteile unerläßlich und notwendig sind, um die Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen prüfen zu können.

3. Die zugelassene Stelle führt die EG-Baumusterprüfung im einzelnen wie folgt durch:
 - Sie prüft die technischen Bauunterlagen und stellt fest, ob diese angemessen sind, und prüft die vorgeführte oder zur Verfügung gestellte bewegliche Maschine;
 - bei der Prüfung der Maschine:
 - a) achtet die Stelle darauf, ob die bewegliche Maschine in Übereinstimmung mit den technischen Bauunterlagen hergestellt worden ist und unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen sicher verwendet werden kann;
 - b) prüft sie, ob Normen zugrunde gelegt worden sind und ob diese korrekt beachtet wurden;
 - c) führt sie Prüfungen und Versuche durch, um festzustellen, ob die bewegliche Maschine den wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.
4. Entspricht die Bauart den einschlägigen Bestimmungen, so stellt die Prüfstelle eine EG-Baumusterbescheinigung aus und unterrichtet den Antragsteller davon.

Diese Baumusterbescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, die gegebenenfalls an sie geknüpften Bedingungen sowie die zur Kennzeichnung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die übrigen Prüfstellen können ein Exemplar der Bescheinigung und auf begründeten Antrag eine Abschrift der technischen Bauunterlagen sowie der Protokolle über die durchgeführten Prüfungen und Versuche erhalten.

5. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muß die Prüfstelle von allen Änderungen, auch geringfügigen, unterrichten, die er an der beweglichen Maschine der betreffenden Bauart vorgenommen hat oder vorzunehmen beabsichtigt. Die Prüfstelle prüft daraufhin diese Änderungen und unterrichtet den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, ob die Bauartzulassung gültig bleibt.
6. Sieht sich eine Prüfstelle außerstande, eine EG-Bauartzulassung zu erteilen, so setzt sie die übrigen zugelassenen Prüfstellen davon in Kenntnis. Zieht eine Prüfstelle eine EG-Bauartzulassung zurück, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat, der sie zugelassen hat. Dieser unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Vorlage der Begründung dieser Entscheidung.
7. Die Unterlagen und der Schriftverkehr betreffend die EG-Baumusterprüfverfahren werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaates oder des Landes, in dem die zugelassene Prüfstelle niedergelassen ist, oder in einer von dieser Stelle akzeptierten Sprache verfaßt.

ANHANG VII

Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien
für die Benennung der Prüfstellen

1. Die Prüfstelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der zu prüfenden Maschinen identisch noch Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser beweglichen Maschinen beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Prüfstelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Die Prüfstelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflußnahme – vor allem finanzieller Art – auf ihre Beurteilung oder seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.
3. Die Prüfstelle muß über das Personal verfügen und die Mittel besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind; sie muß außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten haben.
4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muß folgende Qualifikationen besitzen:
 - eine gute technische und berufliche Ausbildung

- eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet;
 - die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, in denen die durchgeführten Prüfungen niedergelegt werden.
5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.
6. Die Prüfstelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat gedeckt oder die Prüfungen werden unmittelbar von dem Mitgliedstaat durchgeführt.
7. Das Personal der Prüfstelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch ein Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die dieser Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält.

Finanzbogen

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für bewegliche Maschinen

1. Einleitung

Der Vorschlag für eine Richtlinie für bewegliche Maschinen legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest, denen die beweglichen Maschinen genügen müssen. In Artikel 5 dieses Vorschlags wird allgemein vorrangig auf die europäischen Normen verwiesen und, als Übergangsmaßnahme, auf die nationalen Normen, falls europäische Normen nicht existieren. Bei beweglichen Maschinen, die im Einklang mit diesen Normen hergestellt worden sind, wird von der Vermutung ausgegangen, daß sie den jeweiligen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie entsprechen.

Wie bei anderen Richtlinien gemäß der neuen Konzeption will die Kommission zu einer verstärkten Normung auf europäischer Ebene beitragen und überträgt aus diesem Grunde dem CEN und/oder CENELEC die Aufgabe, die auf dem Sektor der beweglichen Maschinen notwendigen harmonisierten Normen auszuarbeiten, wobei die am 13. November 1984 verabschiedeten allgemeinen Leitsätze für eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem CEN und dem CENELEC zu berücksichtigen sind. Diese Arbeiten werden im Rahmen der dem CEN und/oder dem CENELEC erteilten Aufträge durchgeführt, in Anwendung der am 10. Oktober 1985 unterzeichneten Rahmenverträge, die eine finanzielle Unterstützung der Kommission vorsehen. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang auch für eine angemessene Beteiligung der Gewerkechaftsorganisationen sorgen; sie prüft derzeit einen Vorschlag des EGB hierzu.

Die obenbeschriebenen kurzfristigen Arbeiten sollen in den allgemeinen Rahmen der langfristig angelegten Verwaltung der Richtlinien integriert werden.

Die Zahlenangaben können nur grob geschätzt werden, da die Aufstellung eines europäischen Normungsprogramms noch nicht abgeschlossen ist.

2. Die betreffenden Haushaltslinien

Artikel 775: Gemeinschaftliche Maßnahmen auf dem Binnenmarkt

Posten 7750: Maßnahme zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Industrie und Beruf

: mehrjährige Maßnahme zur Unterstützung der europäischen Normungsgremien

Artikel 648: Gemeinschaftsmaßnahmen im Gesundheitsbereich

Posten 6482: Maßnahmen betreffend den Gesundheitsschutz, die Hygiene und die Sicherheit am Arbeitsplatz

3. Rechtliche Grundlage

3.1 Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁽¹⁾

3.2 Vom Rat zu verabschiedende Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für bewegliche Maschinen.

(1) ABI. C 136 vom 4.6.1985

3.3 Mitteilung der Kommission über ihr Programm im Bereich der Sicherheit, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz.

4. Klassifizierungsvorschlag

Nicht obligatorische Ausgabe.

5. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

5.1 Zielsetzung

Die beabsichtigten Maßnahmen sollen vor allem zur Entwicklung harmonisierter Normen beitragen, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie für bewegliche Maschinen entsprechen und ohne die die Anwendung dieser Richtlinie sehr schwierig sein wird. Darüber hinaus sollen die harmonisierten Normen der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Sicherheit der beweglichen Maschinen für die Verbraucher zugute kommen.

5.2 Betroffener Personenkreis

Die Normungsarbeiten gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985 fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kommission, sondern obliegen den europäischen Normungsgremien. In der unter Punkt 3.3 genannten Mitteilung der Kommission ist in diesem Zusammenhang eine Beteiligung der Gewerkschaften vorgesehen.

6. Art der Ausgabe und Berechnungsart

6.1 Art

Es handelt sich um Aufträge zur Durchführung des Rahmenvertrags vom 10. Oktober 1985 zwischen der Kommission und CEN/CENELEC und um Unterstützung der Gewerkschaftsorganisationen.

6.2 Berechnung

Der Betrag zur Finanzierung der Normungsleistungen bestimmt sich nach dem jeweiligen Auftragschein entsprechend den Vertragspartnern übertragenen Arbeiten.

Er umfaßt die von den zentralen Einheiten der Normungsgremien getragenen Kosten für die Durchführung der ihnen übertragenen Normungsprogramme sowie einen gewissen Beitrag zu den Kosten der Ausschüsse und Sachverständigengruppen für die Durchführung dieser Programme. Zu diesen Kosten können noch Extrakosten für mit besonderen Arbeiten beauftragte Sachverständige kommen.

Die Kosten werden auf der Grundlage von Mann/Monatssätzen errechnet. Dieser Satz beläuft sich gegenwärtig auf 5000 ECU.

Der Betrag für die Finanzierung der Gewerkschaftsbeteiligung wird nach der Zahl der in der Ausarbeitung befindlichen europäischen Normen und dem Umfang der Arbeiten bestimmt.

Die Erarbeitung von harmonisierten Normen muß sicherlich nach den ersten fünf Jahren weitergeführt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen auf die Interventionsmittel

7.1 Terminplan der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

(Posten 7750)

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1989	1.000.000	500.000
1990	1.000.000	1.000.000
1991	2.000.000	1.000.000
1992	1.000.000	1.000.000
1993	Merkpos.	1.500.000
	5.000.000	5.000.000

(Posten 6482)

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1989	300.000	300.000
1990	300.000	300.000
1991	300.000	300.000
1992	300.000	300.000
1993	300.000	300.000
	1.500.000	1.500.000

7.2 Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft

Da die mit den Normungsarbeiten befaßten Kreise im Prinzip ihre Kosten selbst übernehmen, dürfte sich der Gemeinschaftsanteil an der Finanzierung der Arbeiten auf höchstens 50% der Gesamtkosten belaufen.

Es sei jedoch angemerkt, daß sich der Gemeinschaftsanteil verringern wird, falls die EFTA-Länder sich entschließen, sich an diesen Normungsarbeiten zu beteiligen.

Der Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung der Gewerkschaftsbeteiligung dürfte den größten Teil der daraus entstehenden Kosten decken.

8. Bemerkungen

Keine.

9. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Personal-Sachkredite

9.1 Für die ausschließliche Durchführung der Maßnahme notwendiges Personal

Diese Maßnahme umfaßt ebenfalls Arbeiten im Rahmen der Verwaltung der Richtlinie für bewegliche Maschinen, die eine ständige, starke Beteiligung der zuständigen Stellen der Kommission (GD III und GD V) erfordern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind ab 1990 erforderlich:

- In der GD III ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe A und zwei vollzeitbeschäftigte Beamte der Laufbahngruppe B;
- In der GD V ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe A und ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe B.

9.2 und 9.3 Personal- und Verwaltungsmittel

Die benötigten Mittel werden auf:

- jährlich 240.000 ECU für die GD III und**
- jährlich 180.000 ECU für die GD V geschätzt.**

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

1. Quelle est la justification principale de la mesure ?

La fabrication de machines représente un noyau important de l'économie communautaire; les machines mobiles utilisées dans des secteurs importants de cette économie à savoir l'agriculture, la sylviculture et la construction, y compte pour une part importante.

Or, dans les divers Etats Membres les législations nationales dans le domaine des machines mobiles divergent considérablement tant en matière de sécurité qu'en matière de certification. En outre, des spécifications techniques obligatoires de facto et des normes, en principe volontaires, mais dont leur respect constitue une condition préalable réelle pour la mise sur le marché, sont souvent incompatibles entre les différents pays de la Communauté. Cette disparité gêne le commerce intracommunautaire en entraînant des entraves techniques à la libre circulation de marchandises à l'intérieur de la Communauté s'opposant ainsi à l'achèvement du Marché intérieur.

La présente proposition de directive cherche à assurer la libre mise sur le marché ainsi que la mise en service des machines mobiles répondant aux exigences essentielles de sécurité et de santé qu'elle a établi et qui doivent être dûment attestées.

II. Caractéristiques des entreprises concernées.

En particulier:

Y a-t-il un grand nombre de PME ?

De grandes sociétés comprenant plusieurs multinationales représentent la majorité de la construction de machines mobiles utilisées dans le secteur de la construction. L'équipement pour les mines est également très spécialisé. Cependant des sociétés de toutes dimensions sont impliquées dans les différentes industries avec des sociétés de dimensions petites et moyennes jouant un rôle important en particulier pour la fabrication des machines mobiles à usage agricole et forestier (à l'exception des tracteurs).

Note-t-on des concentrations dans des régions:

- éligibles aux aides régionales des E.M. ?

Non.

- éligibles au Fecur ?

Non.

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

A partir de la date de mise en vigueur de la présente directive, toutes les machines mobiles visées devront être conçues, construites et équipées de façon telle qu'elles satisfassent aux dispositions de la directive. Chacune des machines mobiles fabriquées devra être accompagnée d'une déclaration CE de conformité et munie de la marque CE. Un très grand effort s'imposera aux fabricants de machines mobiles pour que leur production puisse satisfaire aux exigences essentielles de sécurité et de santé. En effet, beaucoup de modèles existants devront être revus pour tenir compte de la philosophie de la directive, c'est-à-dire l'intégration de la sécurité dès la conception de la machine.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

L'application de la directive dans chaque Etat Membre se réalise par la transposition de ses dispositions au niveau de la législation nationale. Les autorités régionales ou locales peuvent faire valoir des obligations additionnelles seulement si celles-ci n'impliquent pas de modifications de ces machines mobiles par rapport aux dispositions de la directive et notamment aux exigences essentielles de sécurité et de santé.

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ?

Non.

VI. Quel est l'effet prévisible ?

"-sur la compétitivité des entreprises?

Le coût supplémentaire de mise en conformité avec la directive peut être estimé comme suit :

Pour les grosses sociétés, ainsi que les sociétés de taille moyenne mais vendant dans plusieurs pays, qui représentent environ 80% de la production, le coût supplémentaire peut être considéré comme négligeable. Par contre la mise sur le marché d'un modèle unique de machine mobile muni de la marque CE conduira à une diminution des coûts de fabrication et de commercialisation. Le gain de productivité lié à l'effet d'échelle peut être estimé (d'après "1992 : la nouvelle économie européenne", étude de Michael Emerson) à plus de 5% du coût des machines et, en tout état de cause, nettement supérieur au coût supplémentaire de mise en conformité.

Pour les petites sociétés fabricant du matériel agricole dans un cadre régional, le gain dû à l'effet d'échelle n'existe pas. Il est difficile d'évaluer le coût de mise en conformité car ces sociétés ne font pas partie, en général, des organisations professionnelles consultées. Selon l'état des réglementations, et leur respect pratique, dans chaque état membre, ce coût pourra varier de 3 à 10%."

- sur l'emploi ?

La diminution des coûts de commercialisation devrait conduire à une amélioration générale de la compétitivité des entreprises européennes de machines mobiles et donc, on peut espérer un effet favorable sur le marché du travail.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Oui.

avis des partenaires sociaux

Les partenaires sociaux, notamment CECE pour les fabricants d'équipements pour la construction et CEMA pour les machines mobiles agricoles et forestières et la Confédération Européenne des Syndicats, CES, pour les syndicats ouvriers, ont participé de façon active au sein du groupe d'experts contribuant directement à la préparation de la présente proposition de directive. Leurs observations ont été essentiellement techniques sur telle ou telle exigence. Sur le plan économique, elles attendent avec impatience la directive.

Le groupe ad-hoc Machines du Comité Consultatif pour la sécurité, l'hygiène et la protection de la santé sur les lieux de travail a étudié la proposition et a formulé un avis favorable. Une délégation de ce groupe ad-hoc a participé aux travaux du groupe d'experts. Le Comité Consultatif est actuellement consulté et son avis devrait être émis prochainement.

L'Organe permanent pour la santé et la salubrité dans les mines de houille et autres activités extractives a également été consulté et a estimé que les machines mobiles pour l'industrie minière pourraient faire partie intégrante du champ d'application de la proposition.

12.05.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für bewegliche
Maschinen

KOM(88) 740 endg.; Ratsdok. 4185/89

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, die sicherheitstechnischen Anforderungen an bewegliche Maschinen zu harmonisieren. Durch diese Harmonisierung sollen Handelshemmnisse, die auf unterschiedliche sicherheitstechnische Anforderungen aus nationalen Normen und Vorschriften zurückzuführen sind, beseitigt werden. Dies soll in der Gemeinschaft zu einer Verbesserung der industriellen Rationalisierung, aber auch zu einer Vereinheitlichung des Sicherheitsstandards auf hohem Niveau beitragen. Der Bundesrat hat jedoch die Sorge, daß diese Ziele mit dem Richtlinienentwurf nicht erreicht werden.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß auch die beweglichen Maschinen unter Berücksichtigung besonderer Sicherheitsvorkehrungen in das derzeit noch in Abstimmung befindliche Gesamtregelwerk der EG für Maschinenbauerzeugnisse einbezogen werden (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung

...

der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, KOM(87) 564 endg., Ratsdokument 4126/88, BR-Drs. 57/88). Davon auszunehmen sind die land- und forstwirtschaftlichen Maschinen. Für diesen Bereich sollte eine eigenständige EG-Richtlinie vorgesehen werden.

- Die Abgrenzung zwischen beweglichen und ortsfesten Maschinen wirft erhebliche Schwierigkeiten auf. Die Formulierung in Artikel 1 Nr. 2 des Richtlinienenvorschlages ist so weit, daß nicht deutlich erkennbar wird, welche Maschinen tatsächlich als "beweglich" im Sinne der Richtlinie gelten und ihr unterfallen sollen.
- Das Kriterium "beweglich" bedeutet zwar zusätzliche Gefahren bzw. Gefährdungsarten, die zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen erfordern, ist aber nicht so ausschlaggebend, daß hierfür eine eigenständige Richtlinie gerechtfertigt wäre. Die Kommission selbst hat im vorgelegten Richtlinienvorschlag zahlreiche Verweise auf die EG-Maschinenrichtlinie aufgenommen (Anhang I des Richtlinienenvorschlages). Im übrigen muß bei gesonderten Anforderungen für bewegliche Maschinen klar definiert sein, welche Maschinen als beweglich im Sinne der Richtlinie gelten.
- Für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Maschinen erscheint jedoch eine eigene Richtlinie sinnvoll. Denn nur so kann den dortigen besonderen Einsatzbedingungen und den daraus resultierenden anwendungstechnischen Notwendigkeiten mit den jeweiligen speziellen Gefahrenpotentialen hinreichend Rechnung getragen werden.

...

3. Da der vorliegende Richtlinienvorschlag inhaltlich hinsichtlich der Artikel 2 bis 7 mit dem Vorschlag für eine Maschinenrichtlinie vom Dezember 1987 übereinstimmt, zu der der Bundesrat bereits einen ausführlichen Beschluß gefaßt hat (siehe Drucksache 57/88 vom 18. März 1988), sollen die entsprechenden Standpunkte des Bundesratsbeschlusses zu dem Vorschlag für eine Maschinenrichtlinie vom Dezember 1987 auch bei dem Richtlinienvorschlag für bewegliche Maschinen berücksichtigt werden. Dies sind im einzelnen:
4. Der Richtlinienvorschlag entspricht nicht dem vom Ministerrat am 7. Mai 1985 beschlossenen Konzept zur Harmonisierung sicherheitstechnischer Vorschriften. Nach diesem Beschluß sind in den Richtlinien die grundlegenden Sicherheitsanforderungen festzulegen. Diese müssen so präzise sein, daß im Falle des Fehlens ergänzender harmonisierter Normen der Hersteller, die Überwachungsbehörde oder die Prüfstelle die sicherheitstechnische Beschaffenheit der Maschinen einheitlich beurteilen können. Sie sollen ferner so präzisiert sein, daß ihre Nichtbefolgung mit Sanktionen bedroht werden kann. Der vorliegende Richtlinienvorschlag erfüllt diesen Anspruch nicht.
5. Die grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen im Richtlinienvorschlag sind von einem sehr hohen Abstraktionsgrad (Sicherheitsziele statt Sicherheitsmaßstäbe). Da harmonisierte Normen für viele der von der Richtlinie erfaßten Maschinen nicht vorliegen, wird dem Hersteller durch die gegebene große Bandbreite bei der Auslegung der sicherheitstechnischen Anforderungen ermöglicht, von einem niedrigen Sicherheitsniveau auszugehen.

Auch das Verfahren der Richtlinie, nach dem nationale Normen (Rechtsvorschriften, Normen) herangezogen werden können, wenn ihre Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie in einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren geprüft wird, löst das Problem nicht. Im Hinblick auf den weiten Anwendungsbereich der Richtlinie ist damit zu rechnen, daß der Kommission eine Unzahl nationaler Vorschriften und Normen vorgelegt wird. Die Kommission wird nicht in der Lage sein, rechtzeitig alle Vorschriften und Normen zu prüfen und ihre Übereinstimmung mit den grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu bescheinigen.

Es muß aber sichergestellt werden, daß der hohe Schutzstandard auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und des Verbraucherschutzes, der in einigen Mitgliedstaaten erreicht worden ist, nicht auf ein insgesamt niedrigeres Niveau abgesenkt wird. Da durch die Richtlinie ohne harmonisierte Normen das hohe Sicherheitsniveau in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet werden kann, wird vorgeschlagen, die Richtlinie nur insoweit in Kraft zu setzen, als harmonisierte Normen vorliegen und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

6. Es sollte klargestellt werden, daß Normen im Sinne des Artikels 5 Nrn. 2 und 3 des Richtlinienvorschlags auch Regeln der Sicherheitstechnik, wie sie beispielsweise im Anhang B der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel aufgeführt sind, sein können.

...

7. Wird von einer schrittweisen Einführung der Richtlinie abgesehen, sollten die grundlegenden Sicherheitsanforderungen in weiteren Anhängen präzisiert werden. Diese Anhänge können in der Zukunft insoweit abgelöst werden, als CEN-Normen vorliegen, auf deren Sicherheitsgrad verbindlich verwiesen werden kann. Solange präzisierende Anforderungen (Anhänge zur Richtlinie, CEN-Normen) nicht vorliegen, muß gewährleistet bleiben, daß Maschinen in der Bundesrepublik Deutschland nur in Verkehr gebracht werden, die dem Sicherheitsniveau des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen.